Bavar.
4085/41

Bavar.
4085/41

Digitized by Google

Digitized by Google

Bavar.
4085
41

Ueber

Fixirung und Ablösung

der

Grundlasten

bei kirchlichen Stiftungen und Pfründen

auf den Grund des bayerischen Ablösungsgesetzes
vom 4. Juni 1848.

Besonderer Abdruck der von Seite des Erzbischöfl. Ordinariates München-Freysing und anderer Bischöfl. Ordinariate hierüber erlassenen Instruction an die Geistlichkeit.

Regensburg.
Georg Joseph Manz.
1848.

Im Verlage von Georg Joseph Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Balmes, Abbé J., der **Protestantismus** verglichen mit dem Katholizismus in seinen Beziehungen zu der europäischen Civilisation. Aus dem Französ. von einem katholischen Geistlichen. 3 Bde. gr. 8. 5 fl. 30 kr. od. 3½ Thlr.

„Getrosten Muthes die Ankündigung des Verlegers, das Vorwort und die Vorrede des Uebersetzers — drei Ehrenpforten oder Antichambres übergehend, befreundeten wir uns gleich mit dem Verfasser selbst (in der Vorrede ist der Verfasser nicht er selbst, sondern der Vorredner) und nachdem wir uns im Allgemeinen mit Plan, Tendenz und Form seines Buches vertraut gemacht und einzelne Parthien desselben näher angesehen hatten, flößte uns ihr gediegener Inhalt Lust und Muth ein, das Ganze zu durchlesen — und wir lasen es mit steigendem Interesse zu unsrer wahren Befriedigung. Wir können dieses Buch den geneigten Lesern mit gutem Gewissen empfehlen. — Kein Leser wird dies Buch aus der Hand legen, ohne der kathol. Kirche für die unendlichen Segnungen zu danken, die sie namentlich über die europäische Menschheit verbreitete, und ohne von aufrichtigerer und treuerer Liebe gegen eine Anstalt erfüllt zu seyn, die in der Geschichte als die unverkennbar von der Vorsehung erkorne Trägerin und Bewahrerin der höchsten Güter der menschlichen Gesellschaft dasteht.“ Neue Sion 1845. 2s Heft.

Baudrand, Abbé, die Seele bei der Betrachtung der göttlichen Vollkommenheiten und bei der Vorbereitung auf die Ewigkeit. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — die Seele in ihrer Erhebung zu Gott mittelst Erwägung der wichtigsten Religionswahrheiten. 8. geh. 1 fl. 45 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

— — die Seele in der Heiligung des Herzens durch alle ihre Handlungen, oder der Weg zur Vollendung. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — die Seele bei der Betrachtung der Geheimnisse Jesu Christi und seiner göttlichen Mutter Maria. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — die Seele auf dem Kalvarienberge, oder: Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi und Tröstungen am Fuße des Kreuzes in den Drangsalen des Lebens. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — die Uebung des geistlichen Lebens. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — das innerliche Leben, oder die Liebe. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Eggert, K., das **heilige Meßopfer** nach seiner Bedeutung und liturgischen Feier. Ein Cyclus Predigten. Mit 1 Stahlst. gr. 8. Velinp. geh. 2 fl. 24 kr. od. 1½ Thlr.

Der hochw. Herr Verfasser, ehmal. Domprediger zu München, sagt in der Vorrede: „Eingedenk der Vorschrift unsers Conciliums von Trident habe ich in meiner vorigen Stellung als Prediger es mir immer angelegen seyn lassen, meinen christlichen Zuhörern nicht bloß die treffenden Evangelien-Abschnitte, sondern namentlich auch die liturgischen Handlungen unserer h. Kirche zu erklären. Da war es denn vorzüglich das h. Meßopfer, jene erste und höchste unserer liturgischen Handlungen, jene große, erhabene Feier, die, wie der Mittelpunkt

Digitized by Google

Ueber

Fixirung und Ablösung

der

Grundlasten

bei kirchlichen Stiftungen und Pfründen

auf den Grund des bayerischen Ablösungsgesetzes
vom 4. Juni 1848.

Besonderer Abdruck der von Seite des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing und anderer Bischöflichen Ordinariate hierüber erlassenen Instruction an die Geistlichkeit

Regensburg.
Georg Joseph Manz.
1848.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 gibt sowohl über die Fixirung der unständigen Renten, als über die Ablösung der schon fixirten oder in Folge des Gesetzes zu fixirenden Renten bestimmte Normen, welche genau in's Auge gefaßt werden müssen, um bei Behandlung dieses Gegenstandes die Rechte der Kirche so viel möglich zu sichern, und die unvermeidlichen Opfer auf das geringste Maaß zu beschränken.

Es kommt daher

I. die Fixirung der unständigen Gefälle, und dann

II. die Ablösung der fixirten Renten

zu betrachten.

I. Abschnitt.

Fixirung der unständigen Renten der kirchlichen Stiftungen und Pfründen.

§. 1.

Die Frage, ob fixirt werden müsse, ist durch das Gesetz auf die bestimmteste Weise entschieden, indem dasselbe im Art. 7 und dem 1. Ab. des Art. 8 mit völlig klaren Worten die Fixation aller unständigen Grundgefälle unbedingt befiehlt.

Das Fortbestehen unständiger Reichnisse ist daher gesetzwidrig, und die Betheiligten können sich nicht wechselseitig durch Vertrag verbinden, die Fixation nicht eintreten und das bisherige Verhältniß fortdauern zu lassen.

Digitized by Google

Sollte, wie von einigen Decanaten berichtet worden, bei einzelnen Zehentholden, oder auch bei ganzen Gemeinden der Wunsch und die Absicht bestehen, an den bisherigen Verhältnissen nichts zu ändern, und nicht einmal auf die Fixation der unständigen Lasten einzugehen, so sind dieselben von den Seelsorgern darüber zu belehren, daß die Fixation von dem Gesetze ausdrücklich geboten sey, und daher nothwendigerweise eingeleitet und durchgeführt werden müsse.

Hiebei kommen aber folgende Punkte zu berücksichtigen:

§. 2.

I. Welche Gefälle unterliegen der Fixirung? Alle unständigen von dem Gesetze nicht aufgehobenen Gefälle bilden den Gegenstand der Fixirung.

Jene Gefälle daher, welche ihrer Natur nach in einer bestimmten jährlichen oder periodischen Leistung in Naturalien oder Geld bestehen, so wie jene, welche schon vor Erscheinung des Gesetzes aus unständigen in solche ständige, bestimmte Leistungen umgewandelt wurden, sind von der durch das Gesetz angeordneten Fixation ausgeschlossen.

Da aber im II. Abschnitt des Gesetzes mehrere Arten von Grundgefällen und Leistungen, welche auch bei Pfründen und Stiftungen vorkommen, aufgehoben werden, so sind dieselben näher zu betrachten, um zu entscheiden, ob und wie weit sie noch Gegenstand der Fixation seyn können.

Hieher gehören:

§. 3.

1) die Frohnen.

Das Gesetz hebt Art. 2 Alle Natural-Frohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter alternativem Vorbehalte der Natural-Leistung ein bestimmter

Digitized by Google

Geldbetrag erhoben werden konnte, vom 1. Jän. 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten auf; womit auch alle Gegenreichnisse derselben cessiren.

Bei der Fixation kommen daher nicht in Betracht

a) alle jene Naturalfrohnen, welche bereits in fixe Geld-Leistungen sog. Dienstgelder umgewandelt und folglich durch Art. 2 auch nicht aufgehoben, sondern nach Art. 8 II. Abschnitt vollkommen anerkannt und rechtsgiltig fortbestehend sind.

b) die im Art. 2 von der Aufhebung ausgenommenen alternativen Frohnen, indem bei diesen zwar die Natural-Leistung cessirt, nicht mehr gefordert und folglich auch nicht fixirt werden kann, aber der alternativ bedungene bestimmte Geldbetrag nicht aufgehoben ist, und daher als Fixum bis zur Ablösung fortgeleistet werden muß.

Da jedoch die ungemessenen und gemessenen Frohnen erst vom 1. Jänner 1849 an aufgehoben sind, so sind sie bis zu diesem Tage noch zu leisten, und können daher auch für diesen Zeitraum fixirt werden, wenn der Pflichtige die ungemessene Frohne bis zum 1. Jänner nicht fortleisten wollte.

Würden übrigens die Pflichtigen sich dazu verstehen, den Berechtigten für den Entgang der aufgehobenen Frohnen dadurch zu entschädigen, daß sie ihm freiwillig eine andere fixe Abgabe bestellen, so würde ein solcher, auf der freien Vereinigung der Betheiligten beruhend, auch nach der Publication des Gesetzes abgeschlossene Vertrag, nicht gesetzwidrig seyn.

In wie ferne aber die Pfründe-Besitzer auf die vertragsmäßige Abschließung solcher Vereinbarungen hinwirken können und sollen, hängt von Localverhältnissen ab, wobei die Bestimmung des Gesetzes, daß mit der Aufhebung der Naturalfrohnen auch die von dem Berechtigten zu leistenden Ge-

Digitized by Google

genreichniſſe ceſſiren, wohl in's Auge zu faſſen iſt, indem einerſeits dieſe Gegenreichniſſe von den Pflichtigen an manchen Orten nicht gerne entbehrt werden dürften, andererſeits über das Verhältniß derſelben zu den Frohnen leicht Streit entſtehen könnte, und daher wohl auch Anhaltspunkte zu einer gütlichen und freiwilligen Vereinbarung über Entſchädigung gegeben ſeyn dürften.

Die Hand- und Spanndienſte, welche von den Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbauten geleiſtet werden, dürften wohl in keinem Falle zu den Frohnen gerechnet werden, und ſollen daher auch bei der Fixation nicht in Anregung gebracht werden, und dieß um ſo weniger, als über die Verpflichtung zu derlei Dienſten nicht überall beſtimmte und unbeſtritten anerkannte Normen beſtehen.

§. 4.

2) Der Blutzehent ſoll nach Art. 4 des Geſetzes für die Zukunft ohne Entſchädigung aufhören, woraus hervorgeht, daß vom Tage der Publikation des Geſetzes an kein Blutzehent mehr gefordert, folglich derſelbe auch nicht zum Behuf des Fortbezugs in einer fixen äquivalenten Leiſtung fixirt werden könne.

Da übrigens durch die Aufhebung des Blutzehents vielen Pfründen ein ſehr bedeutender und manchen derſelben ein ſo großer Entgang an ihrer Rente bevorſteht, daß ſie unter die Congrua herabſinken werden, auch nicht wohl zu hoffen iſt, daß von Seite des Staates eine Ergänzung geleiſtet werde, ſo dürfte dasjenige, was oben über freiwillige Vereinbarungen in Betreff der Frohnen geſagt wurde, auch hier ſeine Anwendung finden und beſonders bei Pfründen, welche durch Verluſt des Blutzehents unter die Congrua herunterſinken, auf kluge Weiſe dahin gewirkt werden, daß die pflichtigen Gemeinden, in Berückſichtigung der für ſie nachtheiligen Fol-

Digitized by Google

gen einer so bedeutenden Schmälerung ihrer Seelsorgspfründe, so wie der widerrechtlichen Aufhebung einer auf kirchlichen Gesetzen und uralter Uebung ruhenden Abgabe sich dahin verstehen, den Entgang durch andere gesetzlich zulässige Reichnisse zu ersetzen, und hierüber mit dem Pfründe-Besitzer eine freiwillige Vereinbarung treffen, wodurch der Pfründe eine dauernde Entschädigung zugewendet würde. Ob dieß durch Bestellung von Bodenzinsen oder auf andere Weise geschehen könne, hängt von Localverhältnissen ab, und es ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die vereinbarte Entschädigung nicht als Fixirung oder Ablösung des Blutzehents, sondern als eine vertragsmäßige Entschädigung für den Entgang an den Renten der Pfründe zur Verhinderung einer übermäßigen Schmälerung derselben erscheine.

§. 5.

3) Der Neubruchzehent, welcher **noch nicht zur Erhebung gekommen ist**, soll nach Art. 4 des Gesetzes ebenfalls für die Zukunft aufhören. Hieraus folgt:

a) daß der bereits wirklich erhobene Neubruchzehent, sey es auch, daß er erst einmal rechtlich erhoben worden sey, Gegenstand der Fixation sey; nicht aber

b) der noch nicht zur Erhebung gekommene, weil entweder wegen noch nicht abgelaufener Freizeit kein Recht der Erhebung vorhanden ist, oder überhaupt kein solches Recht bestand. Es folgt

c) daß von allen in Zukunft neu cultivirten Gründen kein Neubruchzehent mehr gefordert werden könne.

Da übrigens bei Neubruchzehnten überhaupt sehr viele Streitigkeiten vorkommen, und insbesondere über den Ausdruck des Gesetzes „noch nicht zur Erhebung gekommen", Zweifel entstehen, und die von dem Gesetze geforderte Erhebung dann als nicht geschehen angenommen werden könnte,

Digitized by Google

wenn zwar das Recht auf den Zehent von Neubrüchen liquid und festgestellt ist, aber derselbe noch nicht eingeheimst wurde, oder die geschehene Erhebung angestritten, ein Rechtsstreit anhängig und noch nicht entschieden, oder der bisher anhängige Rechtsstreit dahin entschieden ist, daß der bisher verweigerte Neubruchzehent nachgeleistet werden solle, so wird bei dem Fixirungsgeschäft dahin gewirkt werden müssen, daß zur Vermeidung von Rechtsstreiten und Weitwendigkeiten die Sache durch freiwillige gütliche Vereinbarungen und Verträge geschlichtet werde. Sollte dieß nicht erreicht werden können, so ist an die oberhirtliche Stelle mit genauer und umständlicher Angabe aller Verhältnisse des Falles Bericht zu erstatten und die Entscheidung derselben abzuwarten.

§. 6.

4) Der Kleinzehent soll nach Art. 4 des Gesetzes da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, für die Zukunft aufhören. Es folgt daher, daß der Kleinzehent, welcher nicht auf die von dem Gesetze hier geforderte Art als begründet betrachtet werden kann, nicht als Gegenstand der Fixation erscheine, wobei jedoch zu bemerken ist, daß es in Bezug auf das Herkommen genügt, wenn bewiesen ist, daß der Kleinzehent oder eine gewisse Spezies desselben in der betreffenden Gemeinde- oder Zehentflur 30 Jahre lang öffentlich ununterbrochen und gleichförmig gereicht wurde.

Weil aber auch bei dem Kleinzehent in Hinsicht auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 4 Zweifel entstehen können, so ist das bei dem Neubruchzehent Gesagte auch bezüglich der Fixation des Kleinzehents zu beobachten.

5) Da das Gesetz in Art. 6 alle rein persönlichen nicht auf den Grund und Boden haftenden Abgaben ohne

Digitized by Google

Entschädigung aufhebt, so sind solche Abgaben, wenn sie etwa bei irgend einer Pfründe oder Stiftung vorkommen sollten, nicht Gegenstand der Fixirung; wobei jedoch zu beachten ist, daß es oft zweifelhaft seyn kann, ob derlei Abgaben rein persönliche seyen, oder nicht vielmehr auf dem Boden haftend. Es können also nach den verschiedenen Verhältnissen Fixationen und Verträge über solche persönliche Abgaben stattfinden.

§. 7.

Damit bei dem Fixationsgeschäft keine der verschiedenen unständigen Renten, für welche eine Entschädigung gefordert werden kann, unberücksichtigt bleibe, wird es gerathen seyn, daß für jede Pfründe und Stiftung ein genaues Verzeichniß aller Renten angefertiget, in demselben die ständigen und fixen Gefälle von den unständigen genau unterschieden, und angezeigt werde, welche von diesen Gefällen nach dem Gesetze gewiß als aufgehoben, welche als fortbestehend, und welche als solche betrachtet werden können, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie aufgehoben seyen oder nicht.

§. 8.

II. Wie ist bei der Fixirung zu verfahren?

Obwohl das Gesetz die Fixation aller unständigen Gefälle präceptiv vorschreibt, so gibt es doch den Betheiligten das Recht, sich über die Fixation und Umwandlung solcher Renten auch nach dem Erscheinen des Gesetzes durch freiwilliges Uebereinkommen zu vertragen. Nur für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht auf dem Vertragswege verständigen, tritt die amtliche Behandlung nach den Vorschriften des Gesetzes (Art. 19 und Art. 11 Abs. 4) und der Instruktion vom 17. Juni 1848 ein, wenn sie von den Betheiligten gemeinschaftlich oder dem einen oder andern Theil gefordert wird.

Digitized by Google

Für den Fall, daß von keinem der Betheiligten die amtliche Behandlung angesprochen werden sollte, müßte sie von den Behörden wohl ex officio eingeleitet werden, weil das Gesetz die Fixation ausdrücklich befiehlt, und diese präceptive Vorschrift sonst durch Einverständniß der Betheiligten umgangen werden könnte.

In dieser Beziehung entsteht die Frage: welche Art der Fixirung den Vorzug verdiene, ob die mittelst Privatübereinkommen, oder durch amtliche Behandlung.

Obwohl gegen die Fixation durch Privatübereinkommen so manche Gründe sprechen, indem zu befürchten ist, daß bei manchen Pflichtigen Mißtrauen vorherrschen und abgeschlossene Verträge späteren Mißdeutungen, Anschuldigungen und Anfechtungen ausgesetzt seyn dürften, so wurde doch allgemein anerkannt, daß Privatverträge vortheilhaftere Resultate liefern könnten und daher allgemein der Versuch gemacht werden sollte, das Geschäft auf dem Vertragswege mit den Pflichtigen zu bereinigen.

Die Besorgniß, daß solche Privatverträge keine Sicherheit gewähren, wird durch den Umstand gehoben, daß alle diese Privatübereinkommen gerichtlich protokollirt und in Form Rechtens gefertiget werden müssen. Spätern Anständen und Mißdeutungen dürfte auch dadurch am Besten vorgebeugt werden, daß die Berechtigten bei billigen Forderungen stehen bleiben, jeden Schein eines den Pflichtigen angelegten Zwanges ꝛc. vermeiden und es denselben auch frei stellen, statt dem Privatübereinkommen eine amtliche Behandlung zu veranlassen. Kann eine außeramtliche Vereinigung des Fixationsgeschäftes nicht erzielt werden, so sind die Verpflichteten unter Präfigirung eines Termines aufzufordern, die gerichtliche Fixation ihrer Seits zu veranlassen, und sollten sie zögern, so hätte der Betheiligte darauf zu dringen. Denn man kann nicht darauf rechnen, daß der bisher bestandene Natural-

Digitized by Google

zehentbezug so lange fortdauere, bis fixirt ist, da sich vielseitig die Ansicht geltend zu machen scheint, daß der Fortbezug der unständigen Rente mit der Publikation des Gesetzes aufgehört und der Pflichtige durch das Gesetz ein Recht erlangt habe, nach dessen Erscheinung nur mehr eine fixirte Rente zu leisten. Wenn sich auch gegen diese Ansicht erhebliche Einwendungen machen lassen, so ist es doch immer zur Vermeidung von Streitigkeiten, welche nur einen ungünstigen Einfluß auf das Firationsgeschäft haben könnten, rathsam, das Geschäft um so schneller der Vereinigung zuzuführen, als die Firation gesetzlich geboten ist und daher jedenfalls stattfinden muß. Um der Meinung zu begegnen, als sei durch die Vollzugsinstruction, welche am Ende des §. 9. ausspricht, daß bis zum Ausgang der Sache der Zehent wie bisher fortentrichtet werden müsse, entschieden, daß bis zur geschehenen Firation der Fortbezug der unständigen Rente nicht beanstandet werden könne, ist zu bemerken, daß diese Stelle so gedeutet werden kann, daß sie nur bei erhobenem Rechtstreit über das Ergebniß der Schätzung den Besitzstand sichern wollte.

§. 9.

Was das Verfahren bei der Firation betrifft, so ist im Allgemeinen zu bemerken:

a) Bei gerichtlicher Behandlung der Firation werden die Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsinstruction zur Anwendung kommen. Es dürften dieselben eben auch bei Privatübereinkommen berücksichtiget und als normgebend betrachtet werden, weßhalb sich die Pfründebesitzer von ihrem Inhalte eine genaue und gründliche Kenntniß zu erwerben haben.

b) Der Wunsch, daß zur Firationsverhandlung von dem Ordinariate Commissäre abgeordnet werden möchten,

Digitized by Google

um eine größere Gleichförmigkeit zu erzielen, und Mißgriffen einzelner Pfründe-Besitzer zu begegnen, oder das Mißtrauen der Pflichtigen gegen ihre eigenen Seelsorger ferne zu halten, ist nicht wohl ausführbar. Die Bestellung solcher Commissäre aus dem Clerus des betreffenden Decanates hat gegen sich, daß die Verpflichteten sie als Parteimänner ansehen würden, was die Abschließung günstiger Privatverträge durch die Pfarrer selbst eher hindern als fördern würde. Es übriget also nur, daß die bei dem abgehaltenen Congresse gegenwärtig gewesenen Abgeordneten ihre Capitularen aufklären, ihnen etwa irrige Ansichten benehmen und sie vor practischen Mißgriffen warnen, wobei sich die oberhirtliche Stelle gerne und mit voller Zuversicht dem Vertrauen hingibt, daß der Clerus bei der kirchlichen von allem Privatinteresse unabhängigen Gesinnung, welche sich sowohl bei den Capitelcongressen, als bei der hier abgehaltenen Versammlung auf eine so tröstliche Weise bethätiget hat, in der vorzunehmenden Verhandlung alles vermeiden wird, was Mißtrauen erwecken, oder üblen Einfluß auf die Vereinigung des Geschäftes ausüben könnte.

c) Jeder Pfründebesitzer behalte sich übrigens sowohl bei der amtlichen als bei der vertragsweisen Fixirung der Gefälle seiner Pfründe und der Kirche den oberhirtlichen Consens vor, dessen Umgehung ohnehin, da es sich um Veränderung und theilweise auch um Veräußerung des Kirchenvermögens handelt, die Rechtsgiltigkeit des Geschäftes in Frage stellen müßte. Ob nicht zu dieser Giltigkeit auch der Consens der weltlichen Curatel-Behörde nothwendig sey, könnte als zweifelhaft angesehen werden. Zur Sicherheit wird die k. Regierung durch das Ordinariat veranlaßt werden, sich dar-

Digitized by Google

über auszusprechen. Im Gesetze ist nur dieses klar ausgesprochen (Art. 7.), daß zur Ueberweisung der Grund- und Zehentholden an den Staat resp. die zu gründende Ablösungskasse Behufs der Ablösung ein eigener Curatelconsens nicht nothwendig sey. Der Ordinariatsconsens ist aber auch hiezu erforderlich.

d) Zum Behufe dieser Consens-Ertheilung, so wie überhaupt zur Kenntnißnahme der oberhirtlichen Stelle ist es nothwendig, daß über die stattfindenden Verhandlungen ausführliche und genaue Berichte erstattet, denselben die nöthigen Beilagen angefügt und Alles rechtzeitig eingesendet werde.

§. 10.

III. Wie soll das Fixum für die unständigen Renten bestimmt werden, und zwar

in Bezug auf die Quantität und Qualität desselben, und

in Bezug auf die Art der Erhebung?

Die unständigen Renten lassen sich auf zwei Hauptarten zurückführen, die Zehenten und die Besitzänderungsabgaben. Das Gesetz enthält für beide Arten besondere Vorschriften, weßhalb sie auch besonders behandelt werden müssen. Sollten außer diesen beiden Arten bei Pfründen oder Kirchen-Stiftungen noch andere unständige Gefälle vorhanden seyn, so soll bei ihrer Fixation die besondere Natur derselben berücksichtiget und nach Analogie der gesetzlichen Vorschrift verfahren werden.

§. 11.

1) Zehentfixum und zwar

A. Bestimmung der Quantität des Zehentfixums.

Die Bestimmungen des Gesetzes im Art. 9, 10, 11,

13, 14, so wie der Vollzugsinstruction im §. 8 und 9 sind wohl in's Auge zu fassen, um einestheils bei amtlichen Fixationen jene Punkte nicht außer Acht zu lassen, bei welchen die Berechtigten leicht gefährdet werden könnten und sonach zu bestimmen, worauf sie sich nichteinlassen sollen, anderntheils, um bei Privatfixationen die Norm des Gesetzes, wenn vortheilhaft, einzuhalten, oder durch besondere Uebereinkommen jene Fixationsweisen auszuschließen, welche den besondern Verhältnissen nicht angemessen erscheinen.

Hiebei dürften wohl folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

a) Da es an manchen Orten oft seyn könnte, daß die Quantität des bisher geleisteten Naturalzehents, wie sie sich nach den vorhandenen Zehentrechnungen und Aufschreibungen, so wie den Pachtverträgen herausstellt, mit dem wahren Ertrag der Grundstücke nicht übereinstimmt, so dürfte es gerathen seyn, eine neue Schätzung zu veranlassen, wogegen wohl kein Einwand wird gemacht werden können, da das Begehren einer solchen neuen Schätzung durch den Nachweis, daß bei der Sammlung oder Verpachtung die Rechnungen nicht gehörig geführt oder wegen besonderer Verhältnisse der wahre und volle Zehentertrag nicht erhoben wurde, hinlänglich motivirt werden kann.

Wenn berücksichtiget wird, daß es den Pflichtigen jederzeit freisteht, die fixirten Abgaben nach einem Maaßstabe abzulösen, welcher den Berechtigten große Opfer auferlegt, und die Fixirung die Basis jener Ablösungen bildet, so muß und wird es der Pflichtige der Gerechtigkeit und der Billigkeit gemäß erachten, daß da, wo es sich um das Aufhören einer bisher sichern Rente gegen eine nicht vollkommen entsprechende Entschädigung handelt, der wahre Ertrag mit mehr Genauigkeit ausgemittelt werden müsse, als da, wo es sich um die

Digitized by Google

bloße Fixirung einer übrigens fortdauernden dinglichen Rente handeln würde.

b) Was so eben von der Ausmittlung des Rohertrages der Zehenten gesagt wurde, findet seine Anwendung auch bei der Bestimmung jener Kosten und Lasten, welche der Berechtigte bei der Einsammlung und der Gewinnung des reinen verkaufsmäßigen Fruchtertrages zu tragen hatte, und die zur Feststellung des reinen Zehentfirums von dem Rohertrage abzuziehen sind. Bei Privatübereinkommen wird es im Allgemeinen räthlich seyn, alle Perceptionskosten mit dem Werthe des Strohes, welches nach fixirter Zehentrente dem Pflichtigen verbleibt, compensiren zu lassen; in vielen einzelnen Fällen kann es aber auch rathsam seyn, die wirklichen Einheimsungs- und Bearbeitungskosten, die bei größern Oekonomiepfarreien, wo ohne hin viele Dienstboten ꝛc. vorhanden seyn müssen, vielleicht weniger bedeutend waren, nachzuweisen.

c) Es ist wohl zu berücksichtigen, daß von dem Gesetze und der Vollzugsinstruction darauf hingewiesen wird, daß bei der Ermittlung des Zehentertrages auf das definitive Steuerkataster zu achten sey, worauf besonders auch bei Privatübereinkommen Rücksicht zu nehmen seyn wird, indem das Firum nach dem Flächeninhalt und den Steuerverhältnißzahlen berechnet und festgesetzt werden kann, wie viel von jedem Tagwerke, ohne Unterschied, ob es bebaut oder nicht bebaut sey, in Zukunft als Zehentfirum verabreicht werden solle.

d) Bezüglich der auf dem Zehent ruhenden Baulast ist zu bemerken, daß diese Last wohl nicht unter die im Art. 10 als von dem rohen Zehentertrag abzuziehenden erwähnten Lasten subsumirt werden könne, indem der Artikel mit Bestimmtheit nur von den Perceptions-

Digitized by Google

kosten spricht; da durch die bloße Fixirung die rechtliche Natur des Zehentbezuges nicht verändert wird, so muß auch behauptet werden, daß die Baulast noch auf dem Zehent, d. h. auf dem Fixum, oder vielmehr auf dem Rechte, einen Zehent in einer bestimmten unveränderlichen jährlichen Reichniß zu beziehen, haftet.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die kirchliche Baulast in dem Ablösungsgesetze nirgends ausdrücklich berührt wird. Nach dem Art. 34 aber, welcher von den auf den grundherrlichen Rechten ruhenden dauernden Lasten spricht, unter welche man nach den in der Kammer der Abgeordneten bei den Verhandlungen über diesen Artikel von dem kgl. Ministerium des Innern gegebenen Erklärungen auch die auf dem Zehentrechte ruhende kirchliche Baulast subsumiren zu wollen scheint, würde dieselbe nach geschehener Ablösung auf der Ablösungssumme haften, und nicht auf die ablösenden Pflichtigen übergehen, obgleich dieselben für den Naturalzehent nicht den vollen Ersatz, sondern nur einen theilweisen mit dem 18fachen Betrage der fixirten jährlichen Rente leisten. Dieß vorausgesetzt dürfte es nicht rathsam seyn, bei der Fixation dem Verpflichteten gegenüber dahin zu wirken oder zu fordern, daß die Baulast von demselben übernommen werde, indem eine solche Foderung und in manchen Fällen und Verhältnissen die bloße Erwähnung der Baulast einen ungünstigen Einfluß auf das Fixationsgeschäft üben könnte. Vielmehr dürfte es gerathen seyn, bei Privatübereinkommen, besonders da, wo der Pflichtige die Fixationsquote gar zu tief sollte herabdrücken wollen, dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die Baulast auf dem Fixum und nach geschehener Ablösung desselben wohl auch auf der Ablösungssumme haftend bleiben dürfte, und dadurch die ohnehin schon durch die Fixation und Ablösung verschlimmerte Lage des Berechtigten noch mehr gefährdet werde.

Da übrigens die Frage über die Baulast und über ihr

Digitized by Google

rechtliches Verhältniß, in Bezug auf Fixation und Ablösung des Naturalzehents die Pfründebesitzer nicht bloß als Zehentherrn, sondern auch als Kirchenverwaltungsvorstände und Vertreter der Rechte der Kirche berührt, welche in Hinsicht auf die subsidiäre Baupflicht der Decimatoren bei allen Zehentfixationen und Ablösungen als Berechtigte betheiliget ist, so wird denselben in dieser Beziehung noch eine besondere Instruction ertheilt werden, sobald sich das Ordinariat mit der k. Regierung wird in's Benehmen gesetzt und von ihr die nöthigen Erklärungen wird erhalten haben.

Hier genügt es, die Kirchenverwaltungsvorstände und Pfründebesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer Weisung des k. Appellationsgerichts für Oberbayern vom 9. März 1838 (Kr. Int. Blatt 1838 Nro. 15 col. 447) die betreffenden Kirchenverwaltungen und Pfründe-Besitzer, so oft Verträge über Zehentablösungen geschlossen werden wollen, von dergleichen Verhandlungen ungesäumt durch die zuständigen Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt werden sollen, um die Interessen der bei derlei Verträgen wesentlich betheiligten Kirchenstiftungen und Pfründen gehörig wahren zu können.

e) Eine weitere Frage ist, ob bei der Fixation der Zehenten auch die Dominicalsteuer und die Nachläffe berücksichtiget werden sollen.

Da nach dem Gesetze die Dominicalsteuer erst bei der Umwandlung des Zehentfixums in ein Ablösungscapital auf den Zehentholden übergeht, und derselbe erst dann den Anspruch auf einen Nachlaß verliert (Art. 28, 29.), so können sie bei der Fixation eigentlich nicht in Betracht gezogen werden.

In Fällen, wo besonders bei Privatfixationen das Zehentfixum nach einem mehrjährigen Durchschnitt bemessen wird, in welchem Schauer und Mißjahre schon mit enthalten sind,

so wie da, wo die Pflichtigen selbst der Meinung sind, daß mit der Fixation der Nachlaß aufhöre, könnte wohl durch Uebereinkommen der Anspruch auf einen Nachlaß ausgeschlossen werden. Erfolgt aber die Fixation nach einem sonstigen approximativen Anschlage, z. B. nach den Normen des Steuerkatasters, so kann hie und da wahrscheinlich ein größeres Fixum erzielt werden, wenn man dem Verpflichteten die Aussicht auf einen Nachlaß nicht ganz abschneidet.

§. 12.

B. Bestimmung der Qualität des Zehentfixums.

Der §. 9 des Gesetzes bestimmt, daß das Zehentfixum bei Getreidezehenten in den Getreidearten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld **ausgedrückt** werde. Hieraus folgt nicht, daß das Fixum bei Getreidezehenten in Getreid, bei andern Zehenten in Geld gereicht werden müsse, da das Gesetz nur die Maaßbestimmung des Fixums in Getreid oder Geld auszudrücken befiehlt. Es können daher über die Art und Weise der Reichniß des Fixums Verträge abgeschlossen und ausbedungen werden, daß bei dem Getreidezehent das Fixum in einer andern als der vorherrschenden Getreideart oder in Geld, so wie bei dem andern Zehent in natura oder in Getreid oder in Geld geleistet werde.

Allgemein wurde gewünscht, daß das in Getreid ausgedrückte und auch in Getreid zu reichende Fixum in Geld nach dem laufenden Normalpreis bezahlt werden **könne**, was durch Uebereinkommen allerdings festgesetzt werden kann, wobei es räthlich seyn wird, auch vertragsweise zu bestimmen, wer, ob der Pflichtige oder der Berechtigte, oder Beide die Wahl haben.

Bei dem Getreidzehentfixum ist zu berücksichtigen, daß der Werth desselben nach der vorherrschenden Getreideart, in

Digitized by Google

welcher er bei der Fixirung ausgedrückt werden muß, zu bemessen ist, welcher dann bei dem von der gesetzlichen Ausdrucksweise abweichenden vertragsmässigen bestimmten Reichniß in andern Getreidearten als Maaß zu dienen hat. Es ist bei solchen Verträgen in Hinblick auf die Ablösungssumme, welche nach dem Fixum berechnet wird, wohl zu beachten, daß nicht die Vortheile verloren gehen, welche die Verordnung vom 13. Febr. 1826 in Bezug auf die Veranschlagung der Naturalabgaben in Geld gewährt.

Ueber den Anschlag der andern Zehenten in Geld enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; in so ferne daher über den Anschlag nicht frühere Vertragsbestimmungen bestehen, oder bei der Fixation beliebt werden, ist auch bei diesen Zehenten die erwähnte Verordnung als Norm zu betrachten.

Im Allgemeinen dürfte die Fixation in Naturalreichnissen vor derjenigen in Geld wohl den Vorzug verdienen, indem bei Naturalreichnissen

a) die Parochianen noch einigermassen in einem dem bisherigen ähnlichen naturgemässen Verhältnisse zu ihren Vorständen bleiben, was auch auf das seelsorgliche Verhältniß günstig einwirkt, und

b) daß Letztere, wenigst bei besseren Pfarreien, nicht ganz außer Stand gesetzt werden, Aermere mit Naturalspenden, Verabreichung von Saamen- und Speisgetreid zu unterstützen. Für manche Pfarrer würde es erwünscht seyn, wenn hiebei die Verabreichung einer bestimmten Quantität von Stroh stipulirt werden könnte; allein es wird selten gelingen, da die Pflichtigen das Stroh selbst hoch in Anschlag zu bringen pflegen.

Digitized by Google

§. 13.

C. Bestimmung über die Art der Erhebung.

Die Frage über die Erhebung der fixirten Rente darf bei der Fixation nicht außer Acht gelassen werden, indem eine mehr oder minder gesicherte, mehr oder minder beschwerliche Perception des Fixums auf die Entscheidung über die Ablösung von besonderem Einfluß ist, und auch schon bei den Bestimmungen über die Quantität und Qualität des Fixums zu berücksichtigen ist.

Das Gesetz gibt hierüber keinen Anhaltspunkt; denn, wenn auch nach §. 11 nr. 1 der Durchschnitt des reinen Zehentertrages womöglich für ganze Zehent- und Gemeindefluren oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt werden soll, so schreibt es doch zugleich eine Repartition auf den Besitzstand der Zehent-Pflichtigen vor, und schweigt von der Art der Perception. So erwünscht es daher auch seyn würde, wenn durch die Erhebung des Zehentfixums im Ganzen der Bezug vereinfacht und erleichtert würde, so wird es dennoch kaum möglich seyn, dieß zu erreichen, weil dem Berechtigten nur die einzelnen Verpflichteten pro rata ihres Grund-Besitzes, und nicht ein zur Entrichtung des gesammten Betrages verpflichtetes Subject gegenüber steht.

Auch abgesehen davon, daß in vielen Gemeinden nicht alle Gemeindemitglieder zur Kirche oder zur Pfründe zehentpflichtig sind, dürften die Gemeinden als moralische Personen sich nicht herbeilassen, die einzelnen Quoten von den Pflichtigen zu percipiren und das Fixum dann im Ganzen dem Berechtigten zu leisten, und noch viel weniger für die jährliche genaue und volle Entrichtung des gesammten Fixums die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß bei Zahlungsrückständen der Einzelnen die Gemeinde für sie einträte. Würde aber eine solche Haftung der Gemeinde nicht stattfin-

Digitized by Google

den, so würde auch der Vortheil der Perception durch die Gemeinde keine so großen Vortheile gewähren, da überhaupt eine solche Erhebungsart die Pfründebesitzer leicht in ein nicht günstiges Abhängigkeitsverhältniß von der Gemeinde bringen könnte.

Es wird daher wohl die Perception von den einzelnen Verpflichteten zu geschehen haben, und in rechtlicher Beziehung ist durch die Bestimmung des §. 14, wornach das Zehentfirum die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12 Ziff. 3. 4. des Hypothekengesetzes und §. 12 der Prioritätsordnung von 1822 festgesetzten Vorzügen annimmt, diese Perception hinlänglich gesichert.

Ob in Bezug einer leichteren und bequemeren Perception, besonders für den mit dem Aufhören des gutsherrlichen Nexus häufiger werdenden Fall der Gutszertrümmerungen durch gütliches Uebereinkommen Vorsorge getroffen werden könne, hängt lediglich von Localverhältnissen ab, und es muß der Umsicht und Klugheit der einzelnen Pfründebesitzer anheim gegeben werden, das Geeignete zu finden und ins Werk zu setzen.

Wird bei der Firirung die Entrichtung des Firums in Getreide festgesetzt, so ist nicht zu übersehen, daß schrannenmäßiges Getreid stipulirt und zugleich bestimmt werde, zu welcher Zeit es verfalle, und ob der Verpflichtete es auf seine Kosten in den Pfarrhof ꝛc. zu leisten habe, oder der Berechtigte es selbst abholen lassen solle.

In einigen Gegenden, wo schon ein Sackzehent herkömmlich ist, besteht bereits die Einrichtung, daß der Berechtigte das Getreid in dem Speicher des Verpflichteten abholen läßt, wo er dann von dem bessern Getreid, das er vorfindet, sein Gefäll nehmen kann.

Digitized by Google

§. 14.

2) Fixum bei Besitzänderungsabgaben.

A. Worin nach der gesetzlichen Bestimmung die Fixirung dieser Abgaben bestehe?

Der §. 8 des Gesetzes, welcher die Fixirung der unständigen Gefälle und namentlich der Besitzänderungsabgaben vorschreibt, definirt die Fixirung als eine Umwandlung der unständigen in eine jährliche unveränderliche Abgabe von dem pflichtigen Grundstücke.

Diese gesetzliche Bestimmung vorausgesetzt, sollte es scheinen, daß bei der Fixirung die unständige nur bei eintretender Besitzänderung fällige Abgabe nach einer auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr eines solchen Veränderungsfalles gegründeten Durchschnittsperiode auf einzelne Jahre repartirt werden müsse, so daß, wenn das Laudemium bei einem Gute 100 fl. beträgt, und angenommen wird, daß in der Periode von 20 Jahren je ein Veränderungsfall eintritt, die unabänderliche jährliche Rente 5 fl. betragen würde, welche jährliche Rente der Grundhold in so lange fortzuentrichten hätte, bis sie durch ein festzusetzendes Quantum als Ablösungskapital oder Aequivalent für das Recht der Erhebung des Laudemiums abgelöset würde. Allein das Gesetz behandelt die Fixirung des Laudemiums nicht auf diese Weise, indem es über dieselbe im Art. 15—17 besondere Normen festsetzt, welche als lex specialis der lex generalis im §. 8 derogiren.

Die Festsetzung dieses Aequivalentes, welches für Erbrecht und Freistift der ein- und einhalbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leib-Geldes ist, und mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes, also nach dem 4. Juni 1848 fällig wird, so daß alsdann ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten ist, der Rest aber als ein zu 4 Prozent

Digitized by Google

verzinsliches Bodenzinskapital liegen bleiben kann, betrachtet das Gesetz als die Fixirung der Besitzänderungsabgabe, und bestimmt im Art. 16, daß mit dieser Fixirung sich das Eigenthum in der Person des Grundholden consolidire, und derselbe die der bisherigen Dominicalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn (resp. Leibgeld) zu übernehmen habe.

§. 15.

Welches die rechtlichen Folgen dieser von dem Gesetze angeordneten Fixirung seyen.

Erwägt man diese gesetzlichen Bestimmungen, so ergibt sich:

a) daß mit der Fixirung resp. Festsetzung des Aequivalentes der grundherrliche Nexus aufgehoben und keine grundherrliche Abgabe mehr vorhanden ist, folglich

b) jenes einfache Handlohn, welches bei der Bezahlung des Aequivalentes in Baarem bezahlt werden muß, kein eigentliches Handlohn mehr ist, sondern nur ein Theil des Aequivalentes oder der Ablösungssumme, welche nur nach dem Maaßstabe des bisherigen Handlohnes berechnet ist, aber nicht die rechtliche Natur desselben hat; daß es ferner

c) nur eine Begünstigung für den Grundholden ist, daß dieses Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung der Abgabe nicht mit dem Aufhören des grundherrlichen Nexus, sondern erst mit dem nächsten Besitzänderungsfalle fällig wird, aus welchem Verfallstermin daher auch kein Schluß auf die grundherrliche Natur des alsdann baar zu erlegenden Handlohnes zu ziehen ist; daß endlich

d) der bisherige Grundherr nach Aufhören des Obereigenthums und des ganzen grundherrlichen Nexus kein Recht auf Aufhebung von irgend einer aus dem Obereigenthum und diesem Nexus fließenden Abgabe, sondern

Digitized by Google

bloß ein Recht auf die Erhebung des mit der nächsten Besitzänderung fälligen Aequivalentes hat.

§. 16.

Diese rechtlichen Folgen der Fixirung der Besitzänderungsabgaben oder der Festsetzung des Aequivalentes für das Recht, dieselben zu erheben, geben den Anhaltspunkt zur Entscheidung einer in Bezug auf diesen Gegenstand in mehreren Capitelcongressen und bei der oberhirtlichen Stelle angeregten Frage.

Da nämlich bisher die anfallenden Laudemien und Leibgelder den Pfründebesitzern zufielen und nicht zum Vermögen der Pfründe geschlagen wurden, so entstand Zweifel darüber, ob nicht auch das, bei der nächsten Besitzänderung fällige, in dem festzusetzenden Aequivalente enthaltene und baar zu bezahlende einfache Handlohn und Leibgeld dem Pfründebesitzer zufalle, der Pfründe aber nur der Rest des Aequivalentes zukomme, und also die Ablösungssumme für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe bei den Pfründen eigentlich nur in diesem Reste und nicht in dem vollen Aequivalente bestehe.

Nach den oben entwickelten Folgen der Fixirung oder Festsetzung des Aequivalentes ist es klar, daß das bei der nächsten Besitzänderung fällige ganze Aequivalent der Pfründe gehöre, und der Pfründebesitzer kein Recht auf den Bezug des einfachen Handlohnes oder Leibgeldes habe, welches alsdann baar bezahlt werden muß. Denn, wenn

a) nach Art. 15 der 1½fache Betrag des Handlohnes und der doppelte des Leibgeldes das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe ist, so muß auch dieser ganze Bezug der Pfründe gehören, weil das Obereigenthum und jenes Recht der Pfründe zustehen, welche sie für die Zukunft verliert; wenn

b) mit der Festsetzung des Aequivalents die bisher als Grundherr berechtigte Pfründe aufhört Grundherr zu seyn, und folglich auch kein Recht mehr auf die Erhebung grundherrlicher Abgaben hat, so kann auch der Pfründe-Besitzer keinen Anspruch auf Laudemien und Leibgelder haben, weil mit dem Rechte nothwendig auch die Nutznießung des Rechtes, welche dem Pfründebesitzer zusteht, aufhört, es auch keine solche Abgabe mehr gibt, und die bei der nächsten Besitzänderung baar bezahlten Beträge des bisherigen Leibgeldes oder Handlohnes keine derlei Abgaben, sondern nur Quoten des Ablösungscapitales sind. So wie daher die Pfründe als bisheriger Grundherr nach der Fixirung nur das Recht hat, bei der nächsten Besitzänderung das festgesetzte alsdann fällige Aequivalent zu beziehen, so hat der Pfründebesitzer nur das Recht, die Früchte dieses Aequivalentes, i. e. die Zinsen des durch dasselbe ausgedrückten und festgesetzten Ablösungskapitales des grundherrlichen Rechtes von dem Zeitpunkte an zu beziehen, wo es der Pfründe als fructificirender Vermögenstheil anfällt.

Erwägt man überdieß, daß auch bisher die aus dem Nutznießungs-Recht des Pfründebesitzers hervorgehende Berechtigung zum Bezuge von derartigen Abgaben, von dem zufälligen Eintritt einer Besitzänderung während des Zeitraumes seines Pfründebesitzes bedingt und abhängig war, so ergibt sich, daß er in keinem Rechte verkürzt wird, wenn während dieses Zeitraums die Vermögens-Rechte der Pfründe auf eine Weise verändert werden, bei welcher die Bedingung nicht mehr eintreten kann, von welcher seine Berechtigung bisher abhängig war. Die nach der Fixirung eintretende Besitzänderung aber hat durch das bei der Fixirung stattfindende Aufhören des grundherrlichen Nexus ihre bisherige

Digitized by Google

rechtliche, auf den Anfall einer Besitzänderungsabgabe bezügliche Bedeutung verloren, und ist nichts anders als der vom Gesetze bestimmte Termin, bei dessen Eintritt das Aequivalent fällig wird.

Nach diesen Bemerkungen, durch welche die rechtlichen Folgen der von dem Gesetze vorgeschriebenen s. g. Fixirung der Besitzänderungsabgaben beleuchtet werden sollten, entsteht die Frage:

§. 17.

C. Was bei dieser Fixirung zu beobachten sey, und zwar

a) in Bezug auf die Festsetzung des Aequivalentes.

In Hinsicht auf die Art der Festsetzung des Aequivalentes bezieht sich das Gesetz im Art. 15. auf die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates betreffend und die darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripte mit Rücksicht auf Art 3. des Gesetzes.

Diese Verordnungen sind daher von den Pfründebesitzern, Pfarrern, genau zu studiren, bei welchem Studium die neu erschienene unten citirte Schrift*) die besten Dienste leisten wird.

Da übrigens das Laudemium und das Leibgeld ihrer Größe nach den Maaßstab des Aequivalentes und hiemit der Ablösungssumme für ewige Zeiten bestimmen, so liegt sehr viel daran, daß das Kirchen-Gut nicht durch zu nieder an-

*) Das k. bayr. Ablösungsgesetz von dem 4. Juni 1848 in seiner practischen Durchführung. Ein Hilfsbuch für alle, welche sich über die wesentlichen bei dessen Vollzug zu berücksichtigenden Rechtsfragen unterrichten wollen.

Digitized by Google

gesetzte Besitzänderungsabgaben benachtheiliget werde, und einen unersetzlichen Schaden leide.

Haben sich bisher besonders die Kirchen und geistlichen Grundherrn mässige Laudemien ꝛc., welche offenbar tief unter dem wahren Werthe des betreffenden Gutes standen, gefallen lassen; so kann ihnen nicht zugemuthet werden, hiernach auch das Recht für immer sich abkaufen lassen zu müssen.

Es wird also in der Regel auf eine neue Berechnung der Größe des Laudemiums nach einer neuen, mit der Wahrheit und dem jetzigen Gutswerthe mehr übereinstimmenden Schätzung anzutragen seyn, wenn nicht durch Privatübereinkommen ein günstiges Resultat erreicht werden kann.

§. 18.

Bei der gesetzlich angeordneten Feststellung des Aequivalentes ist wohl zu berücksichtigen:

aa) ob eine Besitzänderung nicht noch kurz vor der Publikation des Gesetzes, oder

bb) zwar nach der Publikation desselben, aber noch vor der bereinigten Fixation des Aequivalentes eingetreten sey.

ad aa) Ist eine Besitzänderung noch kurz vor der Publikation des Gesetzes eingetreten, folglich das Laudemium fällig geworden, so muß dieses wie bisher berechnet und erhoben werden, da bei dem Anfall desselben das grundherrliche Recht und das Obereigenthum noch in voller Wirksamkeit waren. Dasselbe dürfte auch stattfinden, wenn

ad bb) Die Besitzänderung noch vor der Fixirung eintritt, weil auch in diesem Falle bei dem Anfall des Laudemiums das Obereigenthum noch fortdauerte, da es erst mit der Fixation aufhört und sich in der Person des Grundholden consolidirt.

In beiden Fällen aber müßte, weil das gegenwärtig zu erhebende Laudemium nur eine Folge des noch bestehenden

Digitized by Google

grundherrlichen Nexus ist, und daher keine Beziehung auf das Aufhören und die Ablösung des Erhebungsrechtes hat, das Aequivalent eigens berechnet werden, welches dann auch erst bei der nächsten nach der Fixation eintretenden Veränderung fällig wird.

Unbezweifelt würde auch eine solche vor der Publikation des Gesetzes und der Fixirung anfallende und sogleich baar zu bezahlende Abgabe dem Pfründebesitzer zukommen, indem die Pfründe in dem berechneten und bei der nächsten Aenderung fälligen Aequivalente die gesetzliche Entschädigung für den Verlust des Rechtes beziehen würde.

§. 19.

b) In Bezug auf die Erhebung des Aequivalentes hat die Bestimmung des Gesetzes, daß dasselbe erst bei der nächsten Besitzänderung fällig wird, und dann zum Betrage der einfachen Abgabe sogleich zu bezahlen, für den Rest aber als Bodenzinskapital mit 4proc. zu verzinsen sey, unverkennbare Nachtheile für die Pfründe und ihre Besitzer. Denn es wird dadurch nicht nur die Ordnung der Vermögensverhältnisse der Pfründen in eine unbestimmte Zukunft hinausgesetzt, sondern es entgeht dem Pfründebesitzer, wenn er auch keine Dominikalsteuer mehr zu tragen hat, doch der Genuß der Früchte der Ablösungssumme, auf deren Genuß er Anspruch machen könnte, wenn mit dem durch die Fixirung aufhörenden Obereigenthum und Erhebungs-Rechte die Ablösungssumme auch gleich fällig würde.

Das Gesetz bietet hier einen Weg, auf welchem das Aequivalent sogleich nach der Feststellung fructificirlich gemacht werden kann, nämlich die Uebergabe der Laudemialrechte an die Ablösungskasse, welche dann 78proc. des festgesetzten Aequivalentes an den Berechtigten in 4procen-

Digitized by Google

tigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Namenwerthe hinausbezahlt. Obwohl nun bei dieser Uebergabe an den Staat 22proc. verloren gehen, und die Sicherheit des Ablösungscapitales und der Zinsen auf dem Staats-Credite beruht, so dürfte doch in Bezug auf die Laudemialrechte dieser Weg einzuschlagen seyn, weil damit sogleich eine Rente gewonnen und das Vermögensrecht der Pfründe geordnet werden kann. Es dürfte jedoch vor der Ueberweisung an die Ablösungskasse der Versuch gemacht werden, ob nicht der Pflichtige selbst sich dazu verstände, das Aequivalent unter Verzicht auf den für ihn günstigen Termin des Fälligwerdens bei der nächsten Besitzänderung entweder baar zu bezahlen, oder dafür ein sofort zu verzinsendes Bodenzins- oder auch Hypothek-Capital zu bestellen. Man könnte auch, um ihn dazu zu bewegen, entweder das Aequivalent um 22 Procente mindern oder den Zinsfuß von 4 auf 3 Procent herabsetzen, und ihm erklären, daß man für den Fall, daß er auf solche Anträge nicht eingehen wollte, sich genöthiget sehen würde, ihn in Bezug auf diese grundherrlichen Rechte an die Ablösungskasse zu überweisen.

II. Abschnitt.

Ablösung der fixen Grundlasten.

I. Uebersicht und nähere Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung.

1) Historische Einleitung.

§. 20.

Um die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni bezüglich der Ablösung richtig aufzufassen und zu verstehen, ist es nothwendig, das System des ursprünglichen Gesetzentwurfes im Auge zu behalten, und mit den Modificationen der Kammern und dem erlassenen Gesetze zu vergleichen.

Digitized by Google

Nach dem ursprünglichen Gesetze sollten alle fixirten nicht schon im Besitze des Staates begriffenen Grundrenten von Privaten, Stiftungen und Gemeinden an den Staat übergehen, und bei diesem Uebergange mit der ursprünglichen fixirten Rente in so weit eine Umwandlung und Reduction stattfinden, daß die Pflichtigen an den Staat nicht mehr die volle fixe Rente fortentrichten, sondern nur den 4procentigen Zins des auf den 18fachen Betrag der fixirten Rente normirten Ablösungskapitales bezahlen sollten.

Diese Ablösungssumme können sie jederzeit baar erlegen und damit die Pflichtigkeit ablösen; oder sie können dieselbe durch Annuitäten in der Weise tilgen, daß sie entweder 34 Jahre den ganzen Betrag der fixirten Rente ohne Reduction, oder $\frac{8}{10}$ desselben 43 Jahre lang an den Staat abbezahlen. Dieses System litt durch die in dem ursprünglichen §. 8 des Entwurfes gemachte Modification der Kammern eine wesentliche Veränderung. Es wurde in die freie Wahl der Berechtigten gestellt, ob sie ihre Renten an den Staat abtreten wollen oder nicht, und es handelt sich also darum, den Pflichtigen, welche nicht an den Staat abgetreten werden, dieselben Vortheile zuzuwenden, welche der ursprüngliche Ablösungs-Modus des Gesetzes den Verpflichteten des Staates und den an den Staat Abgetretenen gewährte. Deßhalb wurde dem Entwurfe der jetzige Artikel 29 beigefügt, durch welchen die nicht an den Staat übergehenden Pflichtigen berechtiget werden, statt der Fortentrichtung der fixirten Rente ein Bodenzinskapital auf den 18fachen Betrag derselben zu bestellen, und dieses Kapital bis zu dessen Tilgung mit 4 pCt. zu verzinsen. Um ihnen diese Tilgung auch durch Annuitäten möglich zu machen, wurde durch den neu hinzugefügten Art. 37 die Ablösungskasse ermächtiget und verpflichtet, von diesen Pflichtigen dieselben Quoten der ursprünglichen fixirten Rente als Annuitäten anzunehmen, wie sie von den an den Staat

Digitized by Google

Abgetretenen bezahlt werden können, und nach Verlauf der Tilgungsperiode die Pflichtigen durch baare Hinausbezahlung des Ablösungskapitales an die Berechtigten von ihrer Verpflichtung zu befreien.

§. 21.

2) Gesetzliche Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Gesetzes lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen.

1) Alle Grundlasten, sowohl die ursprünglich ständigen und unveränderlichen, als die in Folge des Gesetzes fixirten unständigen sind ablösbar.

2) Die Ablösung ist nicht geboten, sondern in die Wahl der Betheiligten gestellt. Es kann nämlich

a) der Berechtigte den Pflichtigen nicht zwingen, überhaupt oder nach einer bestimmten von den in dem Gesetze gebilligten Ablösungsarten abzulösen, aber er kann durch die Uebergabe an die Ablösungskasse sein Verhältniß zu den Pflichtigen aufheben und seine Rechte ablösen lassen, ohne daß der Pflichtige gegen die Abtretung irgend eine rechtliche Einwendung machen, oder sie verhindern, oder begehren könnte, daß er anstatt der Abtretung an den Staat sich auf eine andere gesetzliche Ablösungsart mit ihm selbst einlasse. Dagegen hat aber auch

b) der Verpflichtete, wenn er von dem Berechtigten an die Ablösungskassa nicht abgetreten worden ist, die Wahl, ob er

aa) die fixirten Renten unverändert fortbezahlen, oder

bb) sofort durch Baarerlag des 18fachen Betrages dieselben ganz oder theilweise ablösen (Art. 23), oder

cc) dem Berechtigten auf den 18fachen Betrag der Rente ein Bodenzinskapital bestellen und dasselbe bis zur Abbezahlung mit 4 Proc. verzinsen, und

Digitized by Google

dd) dieses Kapital entweder selbst dem Berechtigten nach geschehener, ganz in seiner Willkühr stehender Aufkündigung hinausbezahlen, oder durch die Ablösungskasse hinausbezahlen lassen wolle, indem er an dieselbe nach Art. 37 des Gesetzes Annuitätenzahlung leistet.

Diesen Berechtigungen der Pflichtigen gegenüber kann

c) der Berechtigte

aa) die Fortentrichtung der fixirten Rente, so wie

bb) die Bestellung des Bodenzinskapitales nur dadurch verhindern, daß er den Pflichtigen an die Ablösungskasse überweiset.

cc) Er muß sich sowohl vor der Bestellung eines Bodenzinskapitales, als auch nach derselben, die Ablösung durch Baarbezahlung gefallen lassen, und hat im letzteren Falle nur zu fordern, daß ihm das Kapital gekündet werde.

dd) Hat er in die Bestellung des Bodenzinskapitales gewilliget, so kann er den Pflichtigen nicht mehr an den Staat abtreten, indem die Ablösungskasse nach Art. 22 keine Bodenzinse übernimmt, für welche ein bestimmtes Kapital festgesetzt ist.

ee) Er kann nicht verhindern, daß der Pflichtige, während er ihm die Zinsen des bestellten Bodenzinskapitales bezahlt, an die Ablösungskasse zur Tilgung seiner Schuld Annuitäten zahle, und daß ihm die Ablösungssumme nach Verlauf der Annuitäten-Tilgungsperiode von der Ablösungskasse im Namen des Pflichtigen und für denselben bezahlt werde.

Aber es kann auch

d) der Pflichtige nicht rechtlich fordern, daß er

aa) von seiner Verpflichtung, den Bodenzins zu bezah-

Digitized by Google

len befreit, das Bodenzinskapital im Hypothekenbuche gelöscht, und sein Grund entlastet werde, bis nicht dieses Kapital dem Berechtigten vollständig baar hinausbezahlt ist, sei es durch ihn oder in seinem Namen durch die Ablösungskasse; so wie der Pflichtige auch

bb) nicht fordern kann, daß der Berechtigte sich gefallen lasse, daß er zur Tilgung des Kapitals an ihn selbst Annuitäten nach den Normen der von dem Gesetze für die Ablösungskasse gebilligten Annuitätenzahlung entrichte.

3) Mit Ausnahme der Besitzänderungsabgaben, wofür das Gesetz bestimmte, besondere Normen vorschreibt, können alle übrigen Grundlasten von dem Pflichtigen mit dem 18fachen Betrag der schon ursprünglich fixen oder nach den Bestimmungen des Gesetzes fixirten Renten abgelöst werden.

4) Der Staat gibt für alle Renten, die an ihn abgetreten werden, den 20fachen Betrag derselben, und in Bezug auf jene, welche an ihn nicht übergehen, erhöhet er, wenn es sich um Ablösung von Renten der Stiftungen des Unterrichts, der Wohlthätigkeit und des Cultus handelt, den von den Pflichtigen zu zahlenden 18fachen Betrag auf den 20fachen, indem er diesen Berechtigten den doppelten Betrag der fixirten Renten in Ablösungsschuldscheinen hinausgibt.

5) Mit der Baarbezahlung des 18fachen Betrages von Seite der Pflichtigen, so wie mit der Ueberweisung desselben an den Staat, hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten an den Pflichtigen auf, und der Berechtigte hat von diesem Zeitpunkte an keine Dominicalsteuer zu zahlen.

6) Mit der vollkommen bereinigten Bestellung eines Bo-

Digitized by Google

denzinskapitales von Seite des Pflichtigen zu Gunsten des Berechtigten auf den 18fachen Betrag der fixirten Rente hört für den Berechtigten das Recht auf den Fortbezug der fixen und fixirten Rente auf, sein bisheriges Rechtsverhältniß zu dem Pflichtigen ist geändert und er hat blos das Recht auf den Bodenzins bis zur Heimzahlung des Kapitales, hat aber auch von diesem Zeitpunkte an weder die Dominicalsteuer zu bezahlen, noch einen Nachlaß zu gewähren.

§. 22.

3) Erklärung einiger besonderen Bestimmungen.

Unter diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch einige, welche einer nähern Erklärung bedürfen, um nicht mißverstanden zu werden und Befürchtungen zu erzeugen, welche auf die Ausführung des Gesetzes Einfluß haben könnten.

Dahin gehört:

1) die Bestimmung des Art. 23, welcher festsetzt, daß der Pflichtige die ihrer Natur nach ständigen oder nach den Bestimmungen des Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben ganz oder theilweise durch Baarerlegung des 18fachen ihres jährlichen Betrages jederzeit ablösen könne.

Diese Gesetzesstelle kann in Bezug des Ausdruckes „ganz oder theilweise" verschieden ausgelegt werden.

a) Man kann den Ausdruck „ganz oder theilweise" so verstehen, daß das Gesetz im Allgemeinen als Grundsatz hat aussprechen wollen, daß die Ablösung nicht blos durch die baare volle Erlegung des ganzen Ablösungskapitales, sondern auch durch theilweise Abtragung desselben mittels der in dem Gesetze selbst in den folgenden Artikeln näher bestimmten besondern Arten theil-

Digitized by Google

weiser Abzahlung, nämlich durch Annuitäten nach Art. 30 und 37 und durch die im Art. 31 und 37 bewilligten Restzahlungen geschehen könne. Wird die Stelle so erklärt, so hat die theilweise Abzahlung für die Berechtigten keinerlei nachtheilige Folgen, indem sie nach den im folgenden §. 23 zu gebenden Erklärungen dieselben gar nicht berührt, sondern eine zwischen den Pflichtigen und der Ablösungs-Kassa zu behandelnde Angelegenheit ist, die theilweise Zahlung nicht an den Berechtigten, sondern an die Ablösungskasse zu geschehen hat, welche, sobald die Annuitäten-Periode abgelaufen oder die Schuldigkeit durch Restzahlungen erfüllt ist, den Berechtigten im Namen des Pflichtigen durch die baare Bezahlung des ganzen vollen Betrages befriedigen muß.

b) Kann der erwähnten Stelle auch der Sinn unterstellt werden, daß es, ganz abgesehen von der Tilgung durch Annuitäten, dem Pflichtigen frei stehen solle, entweder die den verschiedenen Arten von Grundlasten, zu welchen er bisher verpflichtet war, entsprechende Total-Ablösungssumme auf einmal in ihrem vollen Betrag zu bezahlen, oder jede einzelne Art oder mehrere Arten von Grundlasten zusammen mit der ihnen insbesondere entsprechenden Summe, also durch theilweise Abzahlung der ganzen Ablösungssumme abzulösen.

Analog dieser Auslegung wäre auch, wenn man die theilweise Abzahlung dahin deuten würde, daß ein Pflichtiger, welcher von mehreren gesonderten Güter-Complexen, die er im Besitze hat, an denselben Berechtigten Grundlasten schuldet, nicht verpflichtet sei, auf einmal die Grundlasten von allen diesen Complexen durch Baarzahlung abzulösen, sondern daß er für jeden Complex insbesondere, und auf diese Weise nach einander und theilweise seine gesammten

Digitized by Google

Grundlaſten ablöſen und das ganze Ablöſungskapital tilgen könne. Nach dieſer Auslegung würde daher ein Grundhold, welcher eine fixirte Zehentrente von 50 fl., eine Gilt von 50 fl., einen Küchendienſt von 10 fl., alſo eine Geſammtrente von 110 fl., mit 1980 fl. Total-Ablöſungsſumme abzulöſen hätte, dieß entweder durch die Bezahlung der ganzen Summe von 1980 fl. auf einmal, oder durch die Bezahlung von 900 fl. für 50 fl. Zehent-Rente, ſpäter durch 180 fl. für die 10 fl. Küchendienſt, und zuletzt wieder mit 900 fl. für die Gilt theilweis bewerkſtelligen, d. h. ſeine Geſammtſchuld tilgen können.

c) Eine dritte Art der Auslegung könnte dahin gehen, daß der Verpflichtete ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Arten ſeiner abzulöſenden Grundlaſten, jede beliebige Quote der fixirten Gefälle durch das 18fache derſelben ablöſen könnte, alſo nach dem eben angeführten Beiſpiele, jede beliebige Quote der 110 fl. Geſammtſchuldigkeit oder der 50 fl. Zehentfixum u. ſ. w. durch das 18fache des Betrages der Quote, z. B. 1 fl. von den 110 fl. oder den 50 fl. Zehentfixum mit 18 fl. u. ſ. w. Dieſe Art der Auslegung, welche für den Berechtigten die ungünſtigſten Folgen haben würde, ſtimmt aber mit dem Wortlaute des Geſetzes nicht überein. Denn es ſpricht ausdrücklich von dem 18fachen des jährlichen Betrages der Grundabgabe, welche abgelöst werden kann, und nicht von dem 18fachen einer Quote dieſes Betrages und der Ausdruck „ganz oder theilweiſe“ wird nach der grammatikaliſchen Wortſtellung auf die Worte: „„alle übrigen.... fixirten jährlichen Grundabgaben,““ und nicht auf die: baare Erlegung des 18fachen ihres jährlichen Betrages bezogen, woraus erhellt, daß das theilweis von den im Plurali angeführten Grundlaſten und daher ſo

zu verstehen sey, daß diese insgesammt, oder jede besonders und einzeln abgelöst werden können. Dafür spricht auch der Schluß des Artikels, indem er festsetzt, daß der Pflichtige die Grundsteuer von der abgelösten Rente zu übernehmen hat, und daher voraussetzt, daß nicht alle Renten, sondern eine bestimmte, diese aber in ihrem vollen Betrag abgelöst worden sey, weil ja sonst der Pflichtige die Grundsteuer nicht ganz, sondern auch nur theilweis zu übernehmen verpflichtet werden könnte.

Es erscheint daher die zweite der erwähnten Auslegungsarten als die richtigere, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß die erstere sich mit dem Wortlaute des Gesetzes vereinigen lasse, während die dritte demselben widerspricht, und auf keinen Fall zuzulassen ist. Für die zweite sprechen auch die Verhandlungen der Abgeordneten Kammer, welche die Worte „ganz oder theilweise" dem ursprünglichen Gesetzentwurf als Modification beigefügt hat.

§. 23.

2) Viele Befürchtungen hat das Gesetz durch die Zulassung der Annuitäten erregt, indem man geglaubt hat, daß die Bestimmungen des Art. 30 auch auf jene Pflichtigen Anwendung finden, welche nicht an den Staat abgetreten werden, daß folglich der Pflichtige auch dem Berechtigten gegenüber durch Zahlung von Annuitäten an diesen letzteren, wie die an den Staat abgetretenen Pflichtigen durch Zahlung solcher Annuitäten an die Ablösungskasse ihre Ablösungskapitalien in der durch das Gesetz bezeichneten Annuitätenperiode tilgen, ja sogar durch die Fortentrichtung der vollen fixirten Rente während der Periode von 34 Jahren ihre ganze Schuldigkeit ablösen könnten. Diese Ansicht wird aber durch eine genaue Prüfung und Erklärung der Gesetzesstellen, so

Digitized by Google

wie durch eine Vergleichung derſelben miteinander und mit der Abſicht und dem Zweck des Geſetzes vollkommen widerlegt.

§. 24.

1) Der Art. 30 kann nicht auf jene Pflichtigen bezogen werden, welche noch mit ihren Berechtigten und nicht mit der Ablöſungskaſſe im Verhältniß ſtehen, weil

a) dieſer Artikel in dem Entwurfe des Geſetzes unmittelbar auf den Art. 28 folgte, der nur von den Pflichtigen, welche auf den Staat übernommen wurden, ſprach, und nach dem Syſtem des Geſetzentwurfes auch nur von dieſen ſprechen konnte. Dieſer Art. 30 iſt nun unverändert in das Geſetz aufgenommen worden, obgleich er nicht mehr unmittelbar auf den Art. 28 folgt, weil ein neuer Artikel, der jetzige Art. 29, in der Abſicht eingeſchoben wurde, um die Vortheile, welche der Art. 28 den Staatsgrundholden und den an die Ablöſungskaſſe überwieſenen Pflichtigen bezüglich der Umwandlung und Reduction der Rente gewährt, auch den übrigen nicht überwieſenen Pflichtigen zuwenden wollte. Sollte ſich der Art. 30 auch auf dieſe letztern Pflichtigen beziehen, ſo müßte er ſich auch auf den Art. 29 beziehen, was nicht der Fall iſt, weil

b) der Art. 30 von Pflichtigen ſpricht, welche ihr Ablöſungskapital durch Annuitäten abtragen wollen, und ſich auch nur auf den Art. 28 bezieht, indem er der Reduction der Rente erwähnt, welche in dieſem Artikel für die Pflichtigen des Staates geſetzlich normirt iſt. Nun iſt aber in dem Art. 29 von keinem Ablöſungs-, ſondern von einem Bodenzins-Kapitale die Rede, und die gemäß den Beſtimmungen des Art. 29 in Bezug auf die urſprüngliche Abgabe des Pflichtigen erfolgende Reduction iſt nicht eine durch das

Digitized by Google

Gesetz normirte, sondern eine aus der von dem Gesetz gestatteten Bestellung eines zu 4 pCt. verzinslichen Bodenzinskapitales nothwendig folgende Reduction.

c) Der Art. 30 kann sich auch deßhalb nicht auf die im Art. 29 erwähnten Pflichtigen beziehen, weil sonst diese eben nach der Bestimmung des Art. 30 das Recht hätten, durch Bezahlung von Annuitäten an die ihnen gegenüberstehenden Berechtigten ihre Bodenzinskapitalien zu tilgen, wie die Pflichtigen des Staates ihre Ablösungskapitalien durch Annuitätenzahlungen an die Ablösungskasse tilgen können. Die im Art. 29 erwähnten Pflichtigen können aber dieses Recht nicht haben, weil

aa) der Art. 29 die Pflichtigen bloß berechtiget, ein von ihrer Seite kündbares Bodenzinskapital zu bestellen. Ein kündbares Kapital kann aber von dem Schuldner dem Gläubiger nur durch Baarerlag des vollen Betrages nach vorgängiger Kündung und nicht durch Annuitäten bezahlt werden, weil bei der Abzahlung von Annuitäten von einer Kündung des Kapitals zum Behufe der Abzahlung gar keine Rede seyn kann, indem durch die Annuitäten die Abzahlung nach bestimmten Raten und Zinseszinsen in einer schon von vornoherein bestimmten Zeitfrist successiv erfolgt. Ferner sind nach Art. 22 des Gesetzes Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, nur durch Baarerlag dieses Kapitals und nicht durch Annuitäten ablösbar.

bb) Der Art. 37 des Gesetzes wäre völlig überflüssig, wenn schon der Art. 30 den Pflichtigen das Recht gäbe, durch Annuitätenzahlung an den Berechtigten ihre Schuld abzuzahlen. Es erhellt aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, daß der

Digitized by Google

Art. 37 deßhalb dem Geſetze beigefügt wurde, um ihnen die Vortheile jener Annuitäten-Abzahlung zuzuwenden, welche in dem Geſetzentwurf durch den jetzigen Art. 30 den an den Staat überwieſenen Pflichtigen gewährt waren, und der Art. 37 ſagt es ſelbſt ausdrücklich, daß die Ablöſungskaſſa die weitere Beſtimmung habe, **auch** den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an ſie überwieſen haben, die Tilgung ihrer Grundlaſten und der nach Art. 15 und 29 conſtituirten Bodenzinſe durch **Annuitäten möglich zu machen.** Wenn aber die Grund- und Zehentholden jener Stiftungen ſchon durch Art. 30 das Recht der Annuitätenzahlung hatten, ſo wäre es ihnen ja ſchon durch dieſen Art. 30 möglich geweſen, ihre Grundlaſten und Bodenzinſe auf dieſe Weiſe zu tilgen, und der Art. 37 hätte dem Geſetze nicht beigefügt werden müſſen, um es ihnen erſt möglich zu machen und auch ihnen die damit verknüpften Vortheile zuzuwenden. Uebrigens würde auch

d) durch die Beziehung des Art. 30 auf die im Art. 29 erwähnten Pflichtigen den ihnen gegenüber ſtehenden Berechtigten eine drückende Laſt auferlegt, und ſie beinahe in die Unmöglichkeit verſetzt, ſich die ihnen ohnehin ſchon kärglich zugemeſſene Entſchädigung in ihrem vollen Umfange zu verſchaffen, während der Art. 37 den Pflichtigen dieſelben Vortheile verſchafft, wie ſie der Art. 30 ihnen verſchaffen würde, und doch auch den Berechtigten in eine beſſere Lage verſetzt.

Digitized by Google

§. 25.

2) Die Pflichtigen können sich auch nicht durch Fortentrichtung der fixirten Grundlast in ihrem vollen Betrag während der im Art. 30 normirten Annuitätenperiode von dieser Last frei machen und die Ablösungssumme tilgen, denn

a) für's Erste kann nach dem Obigen der Art. 30 nur auf jene Pflichtigen bezogen werden, welche an den Staat überwiesen sind; seine Bestimmungen können daher keine Anwendung auf jene finden, deren Abgaben an die Ablösungskasse nicht übergegangen sind. Dann setzt

b) die im Art. 30 normirte Art der Annuitätenzahlung, wornach durch die Fortentrichtung der vollen fixirten Abgabe in 34 Jahren das Kapital getilgt wird, nothwendig voraus, daß ein solches Kapital normirt, und die fixirte Rente auf den 4procentigen Zins dieses Kapitales reducirt sey. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann in der Bezahlung der vollen Abgabe jene Quote enthalten seyn, welche neben den jährlichen Kapitalszinsen zur fristenweisen Abtragung des Ablösungskapitales bezahlt werden muß. Der Pflichtige kann auch das Recht, auf diese Weise seine Schuldigkeit zu tilgen, erst durch die Umwandlung und Reduction der fixirten Rente, die er schuldet, erwerben. Bei den Schuldnern des Staates wird diese Umwandlung und Reduction durch das Gesetz selbst festgestellt und normirt im Art. 28. Bei den übrigen an den Staat nicht überwiesenen Pflichtigen wurde sie durch das Gesetz weder festgestellt noch präsumirt, sondern sie sind abhängig von der Bestellung eines Bodenzinskapitales, wozu ein bestimmter rechtlicher Act des Pflichtigen erforderlich ist, in dessen Berechtigung und Wahl es liegt,

Digitized by Google

ein solches Kapital zu bestellen, oder die fixirte Rente in ihrem vollen Betrage fortzubezahlen. Die Normirung eines solchen Kapitals, so wie die Reduction der Abgabe tritt aber bei den fraglichen Pflichtigen erst mit der Bestellung eines Bodenzinskapitales in der von dem Gesetze bestimmten Größe ein. Bis zum Zeitpunkte dieser Bestellung besteht daher für ihn die Verpflichtung, den vollen Betrag der fixirten Grundabgabe aus demselben Rechtstitel fortzubezahlen, aus welchem er sie bisher als ständige oder unständige bezahlt hat, und so lange er nicht selbst diese Abgabe in einen Bodenzins umwandelt, d. h. sie gegen ein Kapital zum 18fachen des jährlichen Betrages ablöset, welches er bis zur baaren Bezahlung verzinset, hat der Berechtigte ein unbestrittenes Recht, den vollen Betrag derselben auch jährlich zu fordern. Er kann auf keine Weise verpflichtet seyn, einen Theil derselben als Annuität zur fristenweisen Abzahlung des Ablösungskapitales zu betrachten und anzunehmen, während der Pflichtige in der Voraussetzung, daß er die fixirte Rente als solche fortentrichtet, nicht einmal erklärt hat, daß und wie er sie ablösen wolle.

c) Da nach der Bestimmung des Art. 29 die Dominicalsteuer erst mit der Bestellung des Bodenzinskapitales resp. der Umwandlung und Reduction der fixirten Abgabe auf den Pflichtigen übergeht, und folglich, so lange als der Pflichtige nicht ein solches Bodenzinskapital bestellt, sondern die fixirte Rente fortbezahlt, der Berechtigte die Dominicalsteuer zu entrichten hat, so ergibt sich, daß zwischen den Betheiligten bis zur Bestellung des Bodenzinskapitales dasselbe Rechtsverhältniß fortbesteht, während für die an den Staat überwiesenen Grund- und Zehentholden nach Art. 28

Digitized by Google

sogleich mit der Uebernahme das bisherige Rechtsverhältniß als aufgehoben betrachtet wird und der Pflichtige auch sogleich die Steuer von der bisherigen Grundabgabe übernehmen muß. Es würde aber allen Rechtsprincipien widersprechen, wenn der Berechtigte den vollen Betrag der fixirten Rente, welchen er nicht mehr als solche voll bezieht, versteuern müßte, während der Pflichtige durch die Fortentrichtung dieser Rente sich theilweise von seiner Verpflichtung frei machen, theilweise seinen Boden entlasten könnte, ohne pro rata der Entlastung auch die Dominikalsteuer übernehmen zu müssen.

II. Maßregeln bei der praktischen Anwendung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zum Behufe der Ablösung.

§. 26.

Da alle Grundlasten für ablösbar erklärt, die Ablösung selbst unter verschiedenen Modalitäten, wie oben §. 21 entwickelt wurde, in die Wahl der Betheiligten gelegt ist, und daher die von dem Gesetze befohlene Fixation aller unständigen Grundabgaben als eine Vorbereitung zu der einzuleitenden Ablösung um so mehr zu betrachten ist, als mit der Fixation der Besitzänderungsabgaben das Obereigenthum und mit ihm aller grundherrlicher Nexus aufzuhören hat, so ist es nicht nur nothwendig, bei dem Fixationsgeschäfte die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung vor Augen zu haben, sondern die Frage der Ablösung selbst sogleich bei der Fixation wenigstens in so weit in Anregung zu bringen, als es nothwendig ist, um den zukünftigen Vermögenszustand der Kirchen und Stiftungen so viel möglich zu ordnen und zu sichern.

Die berechtigten Kirchen und Pfründen haben aber in

Bezug auf die Ablösung im Allgemeinen nach §. 7 des Gesetzes das Wahlrecht, ihre Grund- und Zehentgefälle an die Ablösungskasse zu überweisen, und dadurch sich mittelst des Staates dieselben ablösen zu lassen, oder es der Wahl der Pflichtigen anheimzustellen, ob sie ablösen wollen oder nicht, wobei es den letztern freisteht, denjenigen gesetzlich erlaubten Modus zu wählen, der ihnen der vortheilhaftere scheint.

Es entstehen daher in Bezug auf die Ablösung folgende Fragen:

1) Sollen die Kirche und die Pfründebesitzer von dem ihnen zugestandenen Wahlrecht Gebrauch machen und ihre Renten der Ablösungskasse überweisen? wenn nicht,
2) sollen sie und welchen Einfluß können sie ausüben, um die Wahl der Pflichtigen zu bestimmen?
3) Wie sollen sie sich bei der von den Pflichtigen getroffenen Wahl benehmen, um die Rechte der Kirche und Pfründen so viel möglich zu sichern?

§. 27.

I. Sollen die Kirche und die Pfründebesitzer ihre Grund- und Zehentgefälle der Ablösungskasse überweisen?

Wenn man einerseits die Verwicklungen und Schwierigkeiten erwägt, welche die Durchführung des Ablösungsgesetzes mit den einzelnen Grund- und Zehentholden herbeiführen wird, so wie die complicirte und schwierige Verwaltung in's Auge faßt, welche in Zukunft in Bezug auf das Kirchen- und Pfründevermögen eintreten wird, wenn einmal die Ablösung wird durchgeführt seyn, und anderseits den Befürchtungen Rechnung trägt, welche, wie oben §. 23 ausgeführt wurde, die allerdings unklare Fassung des Gesetzes, besonders in Bezug auf die Annuitäten hervorgerufen hat, so ist es

Digitized by Google

allerdings begreiflich, daß Manche es für das Klügste und Einfachste gehalten haben, sämmtliche Renten dem Staate zu überweisen, um mit einem Male ein ganz neues Verhältniß herbeizuführen, und alle jene Verwickelungen, Schwierigkeiten und Gefahren zu beseitigen.

Allein da eine genaue Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung durch Annuitäten, wie oben gezeigt wurde, die gehegten Befürchtungen als unbegründet darstellt, und sich auch Maaßregeln anwenden lassen, wodurch die Durchführung der Ablösung sowohl, als die künftige Verwaltung erleichtert und gesichert werden kann, so ist im Allgemeinen von der Ueberweisung an die Ablösungskasse kein Gebrauch zu machen. Dieß war immer die Ansicht der oberhirtlichen Stelle, so wie auch die Mehrheit der Capitel und die bei dem hier abgehaltenen Congresse anwesenden Pfarrer nach reiflicher und genauer Erwägung aller Momente sich für diese Ansicht erklärten. Die Hauptgründe, welche gegen die Ueberweisung sprechen, sind folgende:

1) Das ganze bisher in den Grundzehentgefällen bestehende Vermögen der Kirche und der Stiftungen würde durch die Ueberweisung an die Ablösungskasse gegen Empfang der Schuldbriefe sowohl in der Substanz, als in den Renten von dem Staat und dem Staatscredit abhängig gemacht, und so lange es nicht gelingen würde, die Obligationen in baares Geld umzusetzen, in den Wechsel des Curses hineingezogen werden. Könnten aber auch die Papiere ohne Verlust in Geld umgesetzt werden, oder würden sie nach dem Gesetze mit der Zeit durch Baarbezahlungen der Ablösungskasse eingelöset, so würde das Anlegen der gewonnenen Kapitalien, die Perception der Renten u. s. w. ähnliche und nicht mindere Verwicklungen herbeiführen, als dieß bei den Ablösungen

Digitized by Google

der einzelnen Grund- und Zehentholden zu befürchten ist, und es würde dabei die Sicherheit des Vermögensstandes auch nicht erhöht werden. Bei den bewegten, ja stürmischen Zeiten, in welche wir gerathen sind, gewährt der Staatscredit wohl zu wenig Garantien, als daß von ihm das ganze Vermögen der Kirche abhängig gemacht werde. Privatrechtliche Titel geben auch unter solchen Verhältnissen größere Sicherheit, indem, wenn auch einzelne Verluste, doch nie so allgemeine zu befürchten sind.

2) Eine so plötzliche und gänzliche Umänderung des Vermögens, so wie eine gänzliche Losreißung der Kirche in diesen Verhältnissen von dem Volke hat immer viel Bedenkliches und würde selbst in seelsorglicher Beziehung durch die Aufhebung so vieler Berührungspunkte des Seelsorgers mit seinen Pfarrkindern in weltlichen Dingen von Nachtheil seyn.

3) Die Kirche hat von jeher gestrebt, auch mit dem Grund und Boden in vielseitiger Verbindung zu bleiben und dadurch eine festere und gesichertere Stellung einzunehmen. Sie würde diese Verbindung gänzlich aufheben, wenn sie ihre Grund- und Zehentrechte an den Staat überweisen würde, während ihr bei den andern Ablösungsarten noch Gelegenheit gegeben ist, doch in einigem Nexus mit dem Boden zu bleiben.

4) Bei der, Gottlob! noch vorherrschenden guten Gesinnung des Volkes, welches selbst nicht wünscht, daß das bisher bestandene Verhältniß so ganz aufgehoben werde, würde eine solche allgemeine Uebergabe an den Staat keinen guten Eindruck machen, da wohl vorauszusetzen ist, daß die Pflichtigen der Kirche es vorziehen, mit ihrem bisherigen Grund- und Zehentherrn in rechtlichen Verhältnissen zu bleiben, als an die Finanzstellen des Staates angewiesen zu werden.

Digitized by Google

§. 28.

Wenn daher im Allgemeinen eine Uebergabe der Renten an die Ablösungskasse nicht statt finden soll, so können doch einzelne Fälle vorkommen, wo dieß wegen besonderer Umstände gerathen seyn dürfte. Schon oben §. 19 wurde ein solcher Fall in Bezug auf die Laudemial-Rechte erwähnt, und es können auch sonst, besonders da, wo keine Hoffnung ist, in Bezug auf die Ablösung eine vortheilhafte Uebereinkunft zu treffen, oder die Fortentrichtung der fixirten Rente nicht gesichert ist, oder endlich da, wo die Perception derselben oder der Bodenzinse ganz besondere und drückende Schwierigkeiten und Verwicklungen herbeiführen würde, Verhältnisse eintreten, welche eine solche Uebergabe selbst nothwendig machen, um die Renten und das Vermögen der Stiftungen zu sichern.

Wenn es sich daher bei der Fixationsverhandlung schon zeigt, daß derlei Verhältnisse obwalten oder bevorstehen, ist auf keine Ablösungsart einzugehen, welche die Uebergabe an den Staat unmöglich macht, was bei der Bestellung von Bodenzins-Capitalien der Fall ist, indem nach Art. 22 der Staat keine Bodenzinse übernimmt, für welche ein bestimmtes Kapital rechtlich festgesetzt ist. In solchen Fällen ist ausführlicher Bericht an das Ordinariat zu erstatten, und jedenfalls mit der Uebergabe oder mit der Anzeige der Uebergabe an den Staat zuzuwarten, bis eine Entscheidung und die Erlaubniß dazu gegeben ist, indem sich die Bestimmung des Art. 7, wornach hinsichtlich der Stiftungen die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet wird, nur auf die weltlichen Curatelstellen beziehen kann, und das Gesetz selbst fordert, daß die gesetzlich bestehenden Verwaltungen, zu welchen bei Kirchen und Pfründen da, wo es sich um Veräußerungen ihres Gutes wie hier handelt, gewiß die oberhirtliche Stelle gehört, sich für das Eine oder

Digitized by Google

Andere, d. h. für die Uebergabe oder Nichtübergabe erklärt haben müssen, um die Curatelgenehmigung als gegeben erachten zu können.

§. 29.

II. Sollen und können die Kirchen und Pfründebesitzer einen Einfluß auf die Wahl der Pflichtigen ausüben?

Werden aus den im vorigen §. angegebenen Gründen die grund- und zehentherrlichen Gefälle an die Ablösungskasse nicht hinübergegeben, so steht den Berechtigten in Bezug auf die Ablösung keine Wahl zu, indem es in die Willkühr des Pflichtigen gelegt ist, die fixirte Rente fortzuentrichten oder auf eine der im Gesetze bezeichneten Arten abzulösen.

Wenn die Pflichtigen freiwillig von der Ablösung abstehen, und sich entschließen würden, die fixirte Rente auch für die Zukunft fortzuentrichten, so würde dieß allerdings die wenigst merkbare Aenderung in den Vermögensverhältnissen der Stiftungen hervorbringen, und daher für dieselben auch wohl das Vortheilhafteste seyn. Indeß einerseits dürften doch viele Pflichtige die Ablösung der Fortentrichtung der Abgabe vorziehen, und anderseits sprechen so manche Gründe gegen das Fortbestehen der bisherigen Verhältnisse, daß die Ablösung selbst auch für die Berechtigten als wünschenswerth erscheint.

Es hört nämlich

1) der grundherrliche Verband jedenfalls schon durch die Fixirung der Laudemien auf, was zur Folge haben wird, daß die Zertrümmerung der Güter mit dem Wegfallen des grundherrlichen Consenses überhand nehmen, und nicht nur die Perception der grundherrlichen Gefälle sehr erschwert, sondern eine Menge partieller Ablösungen veranlaßt werden wird, wodurch in der

Digitized by Google

Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens bedeutende Verwicklungen und Weitwendigkeiten entstehen können.

2) Da bei den Grund- und Zehentholden des Staates, sowie bei jenen der meisten Grundherrn die Ablösung nach den Vorschriften des Gesetzes durchgeführt werden wird, ihre Abgaben daher umgewandelt und reducirt und ihre Güter wenigstens nach Verlauf von 43 Jahren von allen Grundlasten befreit werden, so würde zwischen diesen Grundholden und jenen der Kirche und Pfründen eine große Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse entstehen, welche leicht dazu benützt werden könnte, um sie gegen die Berechtigten aufzuwiegeln. Wenn auch anzunehmen ist, daß die Gesinnung des Volkes in Bezug auf die Kirche und die Seelsorger im Allgemeinen eine gute ist, und daher manche Gemeinden, während sie wünschen, ihrer Verbindlichkeiten gegen den Staat und die weltlichen Grundherrn los zu werden, gerne an die Stiftungen ihre bisherigen Abgaben in fixirter Quantität und Qualität ungeschmälert und unverändert fortzahlen werden, weil sie selbst einsehen, daß auf diese Art der Fortbestand der ihnen zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse nothwendigen Anstalten am meisten gesichert sey, so dürfte es doch in unsern bewegten Zeiten leicht möglich seyn, daß sie durch die Vorspiegelung von jenen materiellen Nachtheilen, die sie im Vergleiche mit den entlasteten Grundholden des Staates und der Privaten zu tragen haben, bewegt werden, ihren Sinn zu ändern, und später dann doch ihre fixirten Grundgefälle abzulösen.

3) Da ferner durch die Fixation die Belastung des Bodens nicht aufgehoben und das bisherige Verhältniß recht-

Digitized by Google

lich nicht verändert wird, so könnte bei dem Streben der Zeit nach völliger Befreiung des Bodens und Umgestaltung aller historischen Rechte der Fortbezug der fixirten Grundlasten von Seite der Kirche und der Pfründebesitzer, besonders wenn er noch vorherrschend bleiben würde, die Veranlassung geben, daß auf unentgeltliche Aufhebung dieser Gefälle hingearbeitet, und so auch jene Entschädigung verloren gehen würde, welche die Ablösung nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen darbietet. Daß diese Besorgniß nicht ungegründet sey, geht daraus hervor, daß schon jetzt hie und da den Pflichtigen die Ablösung aus dem Grunde mißrathen wird, daß sie vielleicht in nächster Zukunft von ihren Lasten ohne alle Entschädigung werden befreit werden.

§. 30.

Aus diesen Gründen dürfte es rathsam seyn, sich nicht nur dem Begehren der Pflichtigen nach Ablösung nicht entgegenzusetzen, sondern auch für den Fall, daß sie zur Fortentrichtung sich bereit erklärten, und nicht ablösen wollten, den Versuch zu machen, ob sie nicht zu bestimmen seyen, die fixirte Rente in ein Bodenzinskapital umzuwandeln und so ihr bisheriges Rechtsverhältniß in ein neues umzuändern. Hiezu könnten sie wohl bewogen werden, wenn ihnen die Bestimmungen des Gesetzes erklärt und vorgestellt würde, daß

1) die Entrichtung der fixirten Rente für sie in manchen Verhältnissen drückend seyn dürfte, und sie im Vergleich zu den Grund- und Zehentholden des Staates viel schlechter daran seyn würden; daß
2) durch die Umwandlung der fixen Rente in ein Bodenzinskapital ihre jährliche Giebigkeit um ein Bedeutendes vermindert werde, und daß sie

Digitized by Google

3) dieses Kapital nicht sogleich, sondern ganz nach ihrer Willkühr und ihren Mitteln zurückzahlen, und zur Erleichterung der Tilgung ihrer Verpflichtung in die Ablösungskasse des Staates Annuitäten bezahlen könnten, ohne deßhalb mehr zahlen zu müssen, als sie durch die Fortentrichtung der fixirten Grundlast zu zahlen gehabt hätten.

4) Daß sie nach Umständen an die Staatskasse überwiesen werden könnten, wo sie dann sich dennoch ein Bodenzinskapital müßten gefallen lassen, und daß sie dann nicht mehr mit ihrem bisherigen Grund- und Zehentherrn, sondern mit den Rentämtern und Finanzstellen des Staates würden zu thun haben.

Bestünden dem ungeachtet die Pflichtigen auf der Fortentrichtung des Fixums, so würde mit der Uebergabe an den Staat dennoch zuzuwarten seyn, weil, in so lange als die Pflichtigen die fixirte Rente fortentrichten, und sie nicht in Bodenzinse umwandeln, der Berechtigte immer das Recht hat, sie an die Ablösungskasse zu überweisen. Nur in dem Falle, daß die Fortentrichtung nicht sicher und zu befürchten wäre, daß sie mit der Zeit verloren gehen, oder deren Perception sehr erschwert werden könnte, wäre die Ueberweisung einzuleiten, wie schon oben §. 28 gesagt wurde.

§. 31.

III. Wie sollen sich die Pfründebesitzer bei der von den Pflichtigen getroffenen Wahl benehmen?

Da das Benehmen der Berechtigten verschieden seyn muß, je nachdem die Pflichtigen den einen oder den andern Weg zur Ablösung einschlagen, so ist vor Allem nothwendig, sie zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen.

Sie sollen daher gleich bei der Fixirung der unständigen Grundlasten, und, weil bei der Fixation die Ablösung nicht

Digitized by Google

aus dem Auge verloren werden darf, noch vor der Vereinigung und dem Abschluß des Geschäftes aufgefordert werden, sich mit Bestimmtheit darüber zu erklären, ob sie

1) ablösen wollen oder nicht, und, wenn sie sich für das Erste entscheiden,
2) wie sie die Ablösung durchführen wollen; ob sie nämlich gedenken
   a) dieß Ablösungskapital baar abzubezahlen und zwar entweder durch sofortige, oder in einem bestimmten Termin zu leistende Bezahlung der ganzen vollen Summe, oder durch theilweise Abtragung derselben;
   b) ob sie ein Bodenzinskapital bestellen wollen, und wenn sie dieß beabsichtigen,
   c) ob sie sich vorbehalten, dieß Kapital selbst zurückzubezahlen, oder
   d) ob sie an die Ablösungskasse Annuitäten zahlen wollen, damit dann durch diese Kasse das Ablösungskapital seiner Zeit in ihrem Namen und für sie an die Berechtigten bezahlt werde.

Alle diese verschiedenen Wege sind einzeln näher zu betrachten, und weil über den Fall, daß die Pflichtigen sich zur Ablösung nicht verstehen wollen, schon in den vorigen §§. 29 und 30 das Erforderlichste gesagt wurde, so kommt hier bloß die Ablösung selbst in Betracht.

§. 32.

Erklärt der Pflichtige, daß er die fixirten Renten durch baare Bezahlung ablösen wolle, so kann

1) der Berechtigte die Bezahlung nicht zurückweisen, wen der Pflichtige sofort die Ablösungssumme nach ihrem ganzen vollen Betrag baar erlegen will. Wollte er aber
2) zwar die ganze Summe auf einmal, aber nicht so-

Digitized by Google

fort, sondern erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit bezahlen, so müßte der Termin genau bestimmt und durch gerichtlichen Vertrag festgesetzt werden, daß bis zu der am bestimmten Termin abzuzahlenden Totalsumme die fixirten Renten in ihrem vollen Betrag fortzuentrichten und es dem Pflichtigen nicht gestattet sey, eigenmächtig eine andere Ablösungsart zu wählen.

Erklärt sich der Pflichtige

3) für theilweise Abzahlung, so ist nach den im §. 22 entwickelten Grundsätzen auf eine solche theilweise Ablösung nur einzugehen, wenn der Pflichtige sich dazu versteht:

   a) in der Art theilweise abzulösen, daß er die verschiedenen Grundgefälle nacheinander, aber immer das bestimmte einzelne Gefäll mit der ganzen für dasselbe berechneten Ablösungssumme tilgen wolle;

   b) die beabsichtigte Ablösung eines jeden Grundgefälles vor der Bezahlung dem Berechtigten rechtzeitig anzukündigen, und

   c) sich verbindlich zu machen, sowohl das abzulösende Grundgefäll bis zur wirklichen Bezahlung der demselben entsprechenden Summe, als auch die übrigen fixirten Gefälle bis zur gänzlichen Tilgung derselben nach den bei der Fixirung getroffenen Bestimmungen fortzuentrichten.

Bei den unter 2 und 3 betrachteten Fällen ist jedoch zu erwägen, ob es für den Berechtigten im Hinblick auf das oben in den §§. 29 und 30 Gesagte nicht vortheilhafter wäre, wenn er den Pflichtigen bewegen könnte, anstatt solcher Baarablösungen der fixirten Rente, ein Bodenzinskapital zu bestellen.

Digitized by Google

§. 33.

Will der Pflichtige von der ihm im Art. 29 des Gesetzes zugestandenen Berechtigung Gebrauch machen, und statt der Fortentrichtung der fixirten Renten ein Bodenzinskapital bestellen, was der Berechtigte nicht hindern kann, so ist ein solcher Antrag von Seite des Berechtigten bereitwilligst anzunehmen, da es nach dem, was in §§. 29 und 30 über die Fortentrichtung der fixirten Renten gesagt ist, wohl das Vortheilhafteste seyn dürfte, wenn alle fixirten Renten auf diese Weise umgeändert würden.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß durch die Bestellung solcher Bodenzinskapitale die jährliche von den Pflichtigen zu erhebende Rente um 28 Proc. gemindert wird, aber demungeachtet erscheint doch die Ablösung durch die Bestellung solcher Bodenzinskapitale als äußerst vortheilhaft; denn

1) wird dadurch die grundherrliche Rente in eine ihrer rechtlichen Natur nach ganz verschiedene umgewandelt, welche nie unter jene Lasten gezählt werden kann, deren Aufhebung die Richtung der Zeit verlangt und das Ablösungsgesetz bezweckt; dann sind
2) sowohl das Kapital als die Rente vollkommen gesichert, indem ersteres auf Grund und Boden radicirt ist, und letztere als Reallast auf jeden Besitzer übergeht, und nach Art. 29 dieselben Rechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, genossen haben.
3) Die Bestellung eines solchen Kapitals ist daher selbst der Baarbezahlung der Ablösungssumme vorzuziehen, weil die Pfründen und Stiftungen die so gewonnenen Kapitalien sogleich wieder anlegen müßten, während bei der genannten Bestellung das Ablösungskapital sogleich als angelegt erscheint, Früchte bringt und mehr

Digitized by Google

als jedes andere Hypothekenkapital gesichert ist. Dabei ist nicht zu übersehen, daß durch das von dem Pflichtigen auf seinen bisher grund- und zehentbaren Grund und Boden bestellte Bodenzinskapital dem Berechtigten dieselben Subjecte und Objecte pflichtig bleiben, die es bisher waren, folglich, wenn auch nicht dieselbe, doch eine ähnlich Verbindung zwischen ihnen fortdauert, während bei der baaren Heimzahlung der ganze bisherige Nexus gelöst und durch die Kapitalanlage mit ganz fremden Personen ein neuer ganz verschiedener begründet werden muß. Allerdings können auch die Bodenzinskapitalien jederzeit heimbezahlt werden, allein dieß dürfte doch nur nach und nach geschehen, und viele Pflichtige, welche ja ohnehin aus Mangel an Baarschaft zur Ablösung Bodenzinse bestellen, werden lieber die Bodenzinskapitale auf ihren Gütern haften lassen, als andere Hypothekkapitalien, weil sie ihnen von Seite der Berechtigten nicht gekündet werden können.

4) Ein weiterer Vortheil dieser Bestellung von Bodenzinskapitalien liegt darin, daß die Dominicalsteuer auf den Pflichtigen übergeht und dessen Anspruch auf Nachlaß cessirt, daß

5) der Bodenzins nur durch Baarerlegung des bestellten Kapitales abgelöset werden kann, und endlich

6) das Recht auf Bezug des Bodenzinses auch als Hypothek unterstellt werden kann.

§. 34.

In Bezug auf die Bestellung solcher Bodenzinskapitale ist Folgendes zu bemerken und zu beobachten:

1) Das Bodenzinskapital muß in vollkommen rechtlich giltiger Form bestellt und daher in der geeigneten Stelle des Hypothekenbuches (I. Rubrik) eingetragen werden.

Digitized by Google

Daß dieses geschehe, muß mit aller Bestimmtheit bewirkt werden, weil von der wirklichen Bestellung rechtliche Folgen abhängen. Denn

a) bis zur Bestellung bleibt der Pflichtige zur Fortentrichtung der fixirten Rente verpflichtet, und erst von da an hat er das Recht, das Kapital mit 4 pCt. zu verzinsen;

b) bis zur Bestellung kann der Berechtigte die Rente noch an die Ablösungskasse überweisen, nach der Bestellung nicht mehr.

2) Schuldet der Pflichtige dem Berechtigten verschiedene Arten von Grundabgaben, von welchen er keine durch baaren Erlag ihres 18fachen jährlichen Betrages ablösen will, was er nach Art. 23 des Gesetzes, gemäß dem im §. 22 Gesagten thun könnte, so ist dahin zu wirken, daß wo möglich die fixirten Beträge aller dieser verschiedenen Abgaben in ein Bodenzinskapital verwandelt werden, dessen 4procentige Zinsen dann anstatt der fixirten Grundrenten zu zahlen sind. Würde der Pflichtige dieß nicht zugestehen, und wünschen, daß für die einzelnen Renten besondere Kapitale festgesetzt würden, z. B. für den Zehent ein besonderes, ein anderes für die Gilt u. s. w., so könnte wohl auch darauf einzugehen seyn, wenn zu befürchten ist, daß im Weigerungsfalle die Bestellung der Bodenzinse unterbleiben würde. Es sind dann diese besonderen Kapitale auch einzeln in das Hypothekenbuch einzutragen.

3) Wenn auch in der Regel die Bodenzinse als 4procentige Zinse des bestellten Kapitals in Geld werden bezahlt werden, so steht doch nichts entgegen, daß durch Privatübereinkommen bestimmt werde, daß der Bodenzins in Naturalien geleistet werde. Bei einer solchen Bestimmung ist nur darauf zu sehen, daß die Natural-

Digitized by Google

leistung als Bodenzins und ein diesem Bodenzins entsprechendes bestimmtes Kapital in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Es dürfte auch zweckmäßig seyn, wenn solche Bodenzinse in Getreid bestellt würden, damit die Pfründebesitzer die Vortheile nicht entbehren, welche der Naturalienbezug gewährt. Vielleicht würden auch jene Pflichtigen, welche die fixirte Rente fortbezahlen, und nicht auf eine Ablösung und Umwandlung derselben eingehen wollen, in jenen Fällen, wo nach den §§. 29 und 30 eine solche Umwandlung wünschenswerth erscheint, sich leichter dazu verstehen, wenn sie ihre Giebigkeiten als Bodenzinse in Naturalien leisten könnten, da ihnen dann doch auch der Vortheil der Reduction der Rente zugehen würde.

Es sollen daher die Pfründebesitzer ein besonderes Augenmerk hierauf wenden, da die Sache auch leicht auszuführen wäre. Die in Getreide fixirte Rente müßte nämlich nach den Ansätzen der Verordnung vom 13. Februar 1826 in Geld angeschlagen und in ihrem 18fachen Geldbetrag zum Kapital erhoben werden. Dieses Kapital wäre das Bodenzinskapital, welches in das Hypothekenbuch als auf dem Boden des Pflichtigen haftend eingetragen würde. Statt die 4 pCt. in Geld zu zahlen, würde derselbe Getreide geben, und zwar im Verhältnisse der 4 pCt. aus dem Kapital.

4) Da ein solches Bodenzinskapital von den Pflichtigen jederzeit gekündet und zurückbezahlt werden kann, der Berechtigte aber ein Interesse dabei hat, zu wissen, wann und wie das Kapital zurückbezahlt werde, so soll bei der Bestellung des Bodenzinskapitales sogleich bestimmt werden, ob der Pflichtige beabsichtige, dasselbe selbst in Baarem heimzuzahlen, oder sich an die Ablösungskasse wenden und mit ihr eine Annuitäten-

Digitized by Google

zahlung reguliren wolle, um durch sie den Berechtigten seiner Zeit befriedigen zu lassen.

Im ersten Falle ist dann festzusetzen:

a) daß die Kündung des Kapitales wenigstens 6 Monate vor der beabsichtigten Zahlung geschehen müsse,
b) daß bis zum wirklichen Erlag der Summa die Bodenzinse fortzubezahlen sind, und
c) das Bodenzinskapital im Hypothekenbuch erst nach der Bezahlung gelöscht werden könne,
d) daß das Kapital aber ganz und nicht theilweise abbezahlt werde. Sind, wie oben bemerkt, für jede Art der Grundlasten besondere bestimmte Kapitale bestellt worden, so können diese wohl auch einzeln und somit die ganze Ablösungssumme auch theilweise abbezahlt werden. Es dürfte aber vortheilhafter für die Berechtigten seyn, wenn solche partielle Ablösungen einzelner Grundabgaben von Seite desselben Pflichtigen ausgeschlossen werden könnten, und da dem Pflichtigen durch die Möglichkeit der Annuitätenzahlung an die Ablösungskassa ein Mittel gegeben ist, nach dem Maaß seiner Kräfte die Ablösung aller seiner Lasten auf eine so leichte Art zu bewerkstelligen, dürften auch partielle Ablösungen durch Privatverträge ausgeschlossen werden können.

Was indeß in Bezug auf Kündung des Kapitals oben 1 ad a gesagt ist, gilt natürlich auch von solchen für einzelne Arten von Grundlasten bestellten besonderen Ablösungskapitalien.

§. 35.

Beabsichtiget der Pflichtige das bestellte Bodenzinskapital durch Annuitäten abzulösen, so sind alle Anträge und Begehren, welche dahin gehen würden, daß er die Annuitä-

Digitized by Google

ten an den Berechtigten selbst zahlen wollte, mit Bestimmtheit und Entschiedenheit zurückzuweisen, und es ist zu erklären, daß das Gesetz den Berechtigten zur Annahme einer Annuitätenzahlung nicht verpflichte (S. §. 37), und es dem Pflichtigen ja frei stehe, sich der Ablösungskasse zu bedienen, welche ihm eine annuitätenweise Tilgung des Kapitals möglich mache. Der Berechtigte hat daher auch von dem Zeitpuncte der Bestellung des Bodenzinskapitales an, von dem Pflichtigen nur den 4prozentigen Zins zu fordern und zu erheben, und die Bezahlung eines Mehr's oder des vollen Betrages der vormaligen, jetzt umgewandelten fixirten Rente zurückzuweisen.

Will der Pflichtige sich behufs der Ablösung durch Annuitäten an die Ablösungskasse wenden, und in dieselbe jährlich die $\frac{5}{100}$ oder $\frac{6}{100}$ der bisherigen Rente als Annuität bezahlen, so ist dieß eine Sache, welche der Pflichtige mit der Ablösungskasse und nicht mit dem Berechtigten zu bereinigen hat.

Das Verhältniß des Letztern wird dadurch in nichts verändert, indem er von dem Pflichtigen seinen Bodenzins fortbezieht und in diesem Bezuge rechtlich nach dem Gesetze gesichert bleibt, bis ihm das Kapital von der Ablösungskasse im Namen des Pflichtigen im vollen Betrage baar heimbezahlt ist.

Weil jedoch in dem Fall, daß der Pflichtige diesen Weg der Tilgung seiner Schuldigkeit einschlägt, eine Kündung des Bodenzinskapitals nicht mehr stattfindet, und dem Berechtigten daran liegen muß zu wissen, wann und von wem er die Zahlung zu erwarten habe, so soll sogleich bei der Bestellung des Bodenzinskapitales der Pflichtige aufgefordert werden, zu erklären, ob er

a) an die Ablösungskasse zur Tilgung des Kapitales Annuitäten zahlen wolle, und, wenn dieß der Fall ist,
b) von welchem Zeitpuncte an er die Annuitäten-Zahlungen beginnen, und
c) zu welcher Größe er die Annuitäten zahlen wolle.

Digitized by Google

Da übrigens dem Pflichtigen nicht verwehrt werden kann, jederzeit die Ablösung durch Annuitäten zu wählen, so müßte für den Fall, daß er bei Bestellung des Kapitals sich für die Abbezahlung an den Berechtigten erklärt hätte, gefordert werden, daß er demselben es anzeige, wenn er später von den Vortheilen der Annuitätenzahlung an die Ablösungskasse Gebrauch machen wolle, welche Anzeige dann die Stelle der Kündigung des Kapitales vertritt. Eine solche Anzeige muß auch für den Fall ausbedungen werden, daß der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits in die Ablösungskasse einbezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitales zu ergänzen beabsichtigte.

Aus der Natur der obwaltenden Rechtsverhältnisse geht es übrigens hervor, daß der Pflichtige die Gefahr und die Verluste zu tragen habe, wenn etwa aus was immer für Gründen die Ablösungskasse der Verpflichtung, welche sie durch Annahme der Annuitäten übernimmt, nach Verlauf der Tilgungs-Periode nicht entsprechen und das Kapital an den Berechtigten nicht baar hinausbezahlen würde. Dem Berechtigten kann hieraus kein Nachtheil erwachsen, das ganze Annuitätengeschäft ist für ihn res inter alios acta, und er behält sein volles Recht auf den Fortbezug des Bodenzinses, bis das Kapital ihm bezahlt ist.

III. Verhältnisse der berechtigten Stiftungen in Bezug auf die vom Staate nach Art. 25 zu leistende Vergütung.

§. 36.

Der Art. 25 des Gesetzes bestimmt, daß die Staatskasse den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen

Digitized by Google

lassen, die Entschädigung bis zum 20fachen Betrag der Ablösung gewähren werde.

Ueber den Zeitpunct, wann die Staatskasse diese Entschädigung gewähren werde, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Nur in Beziehung auf die an den Staat überwiesenen Renten setzt es fest, daß die Verzinsung des Staates von dem Tage der Ueberweisung beginnt, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

Daß die Stiftungen, in so lange sie noch von dem Pflichtigen die volle fixirte Rente beziehen, kein Recht auf diese Entschädigung aus der Staatskasse haben, ist klar. Denn so lange der Fortbezug der fixirten Rente dauert, ist keine Veränderung der bisherigen Rechtsverhältnisse und kein Ablösungskapital noch vorhanden, welches bis zum 20fachen durch die Staatskasse erhöht werden sollte.

Ein Anspruch auf die Entschädigung des Staates kann daher erst mit dem Aufhören des Bezuges der fixirten Rente statt finden.

Hört dieser Bezug dadurch auf, daß der Pflichtige die Rente durch Baarerlag des 18fachen jährlichen Betrages derselben ablöset, so ist vom Tage dieser Zahlung an das Recht auf die Entschädigung des Staates begründet.

Bestellt aber der Pflichtige statt der Fortentrichtung der Rente ein Bodenzinskapital, welches er zu 4 0/0 verzinset, und welches auf Kündigung von Seite der Pflichtigen durch Baarerlag der Summe entweder von ihm selbst oder in seinem Namen durch die Ablösungskasse nach Art. 37 des Gesetzes zurückbezahlt wird, so entsteht die Frage, ob die Entschädigung des Staates erst dann, wenn das Bodenzinskapital bezahlt wird, oder schon bei der Bestellung desselben gefordert werden könne.

Offenbar kann sie schon bei der Bestellung eines solchen

Kapitales gefordert werden; denn diese Bestellung entspricht in ihren rechtlichen Folgen ganz der Ueberweisung an die Ablösungskasse, indem die Umwandlung und Reduction der Rente, welche durch den Art. 28 als Folge der Ueberweisung gesetzlich normirt ist, so daß mit dieser Ueberweisung die Pflicht der Fortentrichtung der fixirten Rente gesetzlich aufgehoben und ihr die Pflicht der Verzinsung des Ablösungs-Kapitales substituirt ist, den an die Staatskasse nicht abgetretenen Pflichtigen dadurch möglich gemacht ist, daß sie durch den Art. 29 berechtiget sind, anstatt der Fortentrichtung der fixirten Rente ein Bodenzinskapital zu bestellen und dasselbe von diesem Zeitpunkte an mit 4 0/0 zu verzinsen.

Sowie also nach §. 25 die Verzinsung des 20fachen Betrages der jährlichen fixen Renten, welche der Staat gegen 4 proc. Schuldbriefe übernimmt, mit dem Tage der Uebernahme beginnt, so muß auch der Anspruch auf die Entschädigung mit dem Tage der Bestellung des Bodenzinskapitales beginnen.

Hiemit stimmt die vom k. Finanzministerium unter dem 17. Juni 1848 (Kreis-Intelligenz-Blatt p. 1061) über den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen von Privaten, Stiftungen ꝛc. ꝛc. erlassene Instruktion überein, indem sie §. 13 anordnet, daß die Entschädigung nur dann statt findet, wenn zuvor dem Gesetze, insbesondere den Art. 23, 24, 28 und 29 Genüge geleistet ist, wenn daher entweder nach Art. 23 die Grundabgaben mit dem gemäß Art. 24 berechneten 18fachen Betrage der jährlichen Rente durch baare Zahlung desselben abgelöset sind, oder für dieselben nach Art. 29 ein Bodenzinskapital bestellt ist.

Darüber, ob bei der Forderung dieser Entschädigung eben so, wie bei der Ueberweisung der Grundgefälle

Digitized by Google

an die Ablösungskasse nach Art. 25 zwei Monate vorher bei der vorgesetzten Kreisregierung eine Anzeige zu machen sei, enthält die Instruktion keine Vorschrift, sondern sagt nur im Allgemeinen, daß die Verhandlungen hierüber besonderer Würdigung unterliegen.

Es scheint daher angemessen, daß die Kirchenverwaltungs-Vorstände und Pfründebesitzer, sobald sie durch die Erklärung der Pflichtigen erfahren, wie die fixirte Rente abgelöst werden will, davon an die k. Kreisregierung Anzeige erstatten, und die Entschädigung vom Tage der Zahlung oder der Bestellung des Bodenzinskapitals an in Anspruch zu nehmen.

IV. Maaßregeln in Bezug auf die Verwaltung der Ablösungs-Summen.

Die Kirchen und Pfründen kommen durch die Ablösung in Besitz von baaren Summen und Schuldbriefen des Staates, welche für sie das Surrogat ihrer bisherigen Grundrenten sind und daher zur Substanz ihres Vermögens gehören, welches erhalten und rentirlich gemacht werden muß. Die Sicherung des Kapitalvermögens der Kirchen und Pfründen und die Anlage desselben auf Zinsen bilden die Aufgabe der Verwaltung.

Was die Kirchen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die bestehenden Kirchen-Verwaltungen die durch die Ablösung eingehenden Kapitalien und Schuldbriefe nach den bestehenden Normen verwalten sollen. In Bezug auf die Pfründen wurden in dem mit den Abgeordneten des Clerus abgehaltenen Congresse verschiedene Anträge auf Errichtung von Kapitel-Kassen und von einer Diözesankasse gemacht. Jedoch nach reiflicher Erwägung kam man dahin überein, daß das Zweckmäßigste seyn dürfte, wenn jeder Pfründbesitzer die zu seiner Pfründe gehörigen, durch die Ablösung eingehenden Kapitalien selbst verwalte unter strenger Controle von Seite

Digitized by Google

unseres katholischen Glaubens, so der ewig flammende Herd unserer Andacht und anbetenden Liebe ist, was ich zum Gegenstande meiner Vorträge nehmen mußte, und wirklich nahm. — Die über diesen hochwichtigen Gegenstand gehaltenen Vorträge habe ich nun nach der Hand mit neuem Eifer und wachsender Liebe noch sorgfältiger und weiter, zugleich aber auch gründlicher und tiefer auszuarbeiten mich bemüht. U. s. w."

Elsner, Pfr. Fr. X., der katholische Christ an Sonn- und Feiertagen. Eine Postille, in welcher nach den Evangelien die christl. Sittenlehre durch Beispiele aus der heil. Schrift und aus dem Leben der Heiligen erläutert, durchgegangen wird. Mit 1 Stahlstiche. gr. 8. Velinp. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

„Der Verfasser hat hier eine mit den schönsten Aussprüchen und Beispielen der heiligen Schrift durchflochtene Darstellung der katholischen Sittenlehre gegeben, die durch ihre Einfachheit, Gedrängtheit, stete Beziehung auf das alltägliche bürgerliche Leben für den einfachen Bürgerstand wie für das Landvolk ganz geeignet ist; die einzelnen Pflichten sind an die sonntäglichen Evangelien gereiht, damit so, wo in der Familie noch die fromme Sitte herrscht, am Sonntage das Evangelium zu Hause vorzulesen, auch die daran geknüpfte Sittenlehre mitzulesen und während des Jahres der Familie die Sittenlehre nach ihrem Gesammtumfange eingeprägt werde. Jede Sittenlehre folgt mit einem entsprechenden Gebete; für die Charwoche ist ein eigener Stationsunterricht beigefügt." Religionsfreund. 1844. 2s Hft.

Fenelon, des weil. hochw. Hrn. Franz v. Salignac de la Mothe, sämmtliche geistliche Schriften. Aus dem Französ. übersetzt von J. P. Silbert. 1r Bd. Auch u. d. Titel: Ueber das Daseyn Gottes, und über verschiedene Gegenstände der Metaphysik und der Religion. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

— — dieselben. 2r Bd. Auch u. d. Titel: Dogmatische Abhandlungen, Predigten, geistliche Anreden und Betrachtungen. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

— — dieselben. 3r Bd. Auch u. d. Titel: Christliche Gedanken und Belehrungen, Betrachtungen auf heilige Zeiten des Jahres und religiöse Zuschriften. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

— — dieselben. 4r Bd. Auch u. d. Titel: Briefe über das innerliche Geistesleben und andere religiöse Gegenstände. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Guillois, A., historische, dogmatische, moralische und liturgische **Erklärung** des **Katechismus**, nebst der Widerlegung der Haupteinwürfe der Ungläubigen gegen die Religion. Nach der 4ten um zwölfhundert Seiten vermehrten, alle bis jetzt erschienenen Erklärungen des Katechismus vollständig in sich fassenden Auflage in's Deutsche übertragen von einem kathol. Geistlichen. 1r Bd. 8. (36½ Bogen.) 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

Gundinger, A., das Gebet. 1s Bdchen. Das Vater unser. 8. geh. 1 fl. 45 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

— — dasselbe. 2s Bdchen. Der englische Gruß. 8. geh. 1 fl. od. 16 gr.

— — dasselbe. 3s u. 4s Bdchen. Das apostolische Glaubensbekenntniß. 1te und 2te Abth. 8. geh. 2 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 18 gr.

Digitized by Google

Digitized by Google